

## **Beschlußempfehlung und Bericht** des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
— Drucksache 12/6885 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
— Drucksache 12/7263 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts**

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung  
— Drucksache 12/6054 Nr. 2.1 —

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**  
— KOM(93) 293 endg. —  
»Rats-Dok. Nr. 8261/93«

### **A. Problem**

1. Gesetzentwurf (Drucksachen 12/6885, 12/7263)

Die steuerlichen Vorschriften zur Umwandlung von Unternehmen sind an die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Umwandlungsrechts (Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts, Drucksachen 12/6699 und 12/7265) anzupassen. Bestehende steuerliche Hemmnisse bei der Umstrukturierung von Unternehmen sind zu beseitigen.

## 2. EU-Vorlage (Drucksache 12/6054 Nr. 2.1)

Die beiden Richtlinienvorschläge zielen darauf ab, rechtsformspezifische Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Fusionsrichtlinie und der Mutter-/Tochterrichtlinie aufzuheben. Darüber hinaus soll mit der vorgeschlagenen Änderung der Mutter-/Tochterrichtlinie erreicht werden, daß die Doppelbesteuerung beseitigt wird, die bei der Weiterausschüttung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft entsteht, die von deren eigener Tochtergesellschaft stammen.

## B. Lösung

### 1. Gesetzentwurf (Drucksachen 12/6885, 12/7263)

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere folgende Rechtsänderungen vorsieht:

- Steuerneutrale Verschmelzung von Körperschaften auf Personengesellschaften und natürliche Personen,
- Steuerneutrale Spaltung von Körperschaften,
- Möglichkeit des Verlustvortrags bei der Verschmelzung oder Spaltung einer Körperschaft auf eine andere Körperschaft,
- entsprechende Anwendung der steuerlichen Vorschriften für den Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft beim Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.

Abweichend bzw. ergänzend zu dem Gesetzentwurf schlägt der Ausschuß vor allem folgende Maßnahmen vor:

- Vermeidung einer doppelten steuerlichen Berücksichtigung von Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer bei Verschmelzung einer Unterstützungskasse auf das Trägerunternehmen,
- Verminderung von Spaltungshemmnissen durch Abmilderung der Mißbrauchsregelungen,
- strukturelle Neufassung der Einbringungstatbestände,
- Verbesserungen zugunsten ehemals gemeinnütziger Wohnungsunternehmen und Vermietungsgenossenschaften im Bereich der Verlustverrechnungsregelung bei der Körperschaftsteuer.

**Angenommen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.**

### 2. EU-Vorlage

Verabschiedung der aus der Beschlußempfehlung (vgl. S. 5) ersichtlichen EntschlieÙung.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste.**

### **C. Alternativen**

Folgende Änderungsanträge der SPD-Fraktion fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Zuzahlungsregelung mit einer 10 v. H.-Grenze bei inländischen Einbringungsfällen,
- Anwendung des halben Steuersatzes nach § 34 EStG grundsätzlich nur bei Einbringung zu Teilwerten und der damit verbundenen vollen Aufdeckung der stillen Reserven,
- Abzinsung von Rückstellungen.

### **D. Kosten**

Die vom Finanzausschuß empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs führen zu Steuermindereinnahmen von jährlich 50 Mio. DM und einmalig 25 Mio. DM, wobei die Fraktion der SPD diese Beträge für überhöht hält.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 12/6885, 12/7263 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 12/6054 — Nr. 2.1 — folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Deutsche Bundestag begrüÙt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die rechtsformspezifischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Mutter-/Tochterrichtlinie durch ergänzende Regelungen zu beseitigen. Der Deutsche Bundestag hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag der Kommission, bei der Muttergesellschaft Steuern anzurechnen, die von der Enkelgesellschaft entrichtet wurden. Eine gemeinschaftsweite Regelung sollte allerdings keine über das geltende deutsche Steuerrecht hinausgehenden Anrechnungsmöglichkeiten und aus Gründen der Praktikabilität insbesondere keine Berücksichtigung von Steuern vorsehen, die über die Anrechnung von Steuern einer Enkelgesellschaft hinausgeht und Steuern von Urenkel-Gesellschaften usw. einbezieht.

Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die Fusionsrichtlinie derzeit nur hinsichtlich der Tatbestände der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austauschs von Anteilen anwendbar ist. Die weiteren Vorgänge der grenzüberschreitenden Fusion und der Spaltung von Gesellschaften sind gegenwärtig zivilrechtlich nicht durchführbar. Hierzu müssen noch die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden. Der Deutsche Bundestag hält es für integrationspolitisch geboten, vor einer Erweiterung der Richtlinie zunächst die Voraussetzungen für deren volle Anwendung zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag teilt die Bedenken, die gegen eine Ausweitung der Fusionsrichtlinie auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Einbringung von Unternehmensteilen und der Anteilstausch sind nach geltendem deutschen Recht nur zulässig, soweit es sich bei der aufnehmenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die beiden genannten Formen könnten deshalb bei den Vorgängen allenfalls als Einbringender fungieren.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen der Richtlinienentwürfe darauf hinzuwirken, daß

- im Rahmen der Mutter-/Tochterrichtlinie die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern auf die Steuern von Tochter- und Enkelgesellschaften begrenzt wird und nur

- Steuern von aktiv tätigen Einzelgesellschaften anzurechnen sind, und
- Regelungen zur Ausweitung der Fusionsrichtlinie nicht beschlossen werden, bevor die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine volle Anwendung der Richtlinie geschaffen und die Bedenken gegen ihre Ausdehnung auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts ausgeräumt worden sind.

Bonn, den 15. Juni 1994

**Der Finanzausschuß**

<b>Dankward Buwitt</b>	<b>Ludwig Eich</b>	<b>Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)</b>	<b>Hermann Rind</b>
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter		

## Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts  
— Drucksachen 12/6885 und 12/7263 —  
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

#### Artikel 1 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

##### ERSTER TEIL

##### ERSTER TEIL

#### Allgemeine Vorschriften zu dem zweiten bis siebten Teil

#### Allgemeine Vorschriften zu dem zweiten bis siebten Teil

##### § 1

##### § 1

#### Anwendungsbereich des zweiten bis siebten Teils

#### Anwendungsbereich des zweiten bis siebten Teils

(1) Der zweite bis siebte Teil gilt nur für Umwandlungen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, eingetragenen Vereinen (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

(1) Der zweite bis siebte Teil gilt nur für Umwandlungen im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes von Kapitalgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, eingetragenen Vereinen (§ 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches), wirtschaftlichen Vereinen (§ 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches), genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. **Diese Teile gelten nicht für die Ausgliederung.**

(2) Für die Verschmelzung im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes gelten der zweite, dritte sowie der sechste und siebte Teil, für die Vermögensübertragung (Vollübertragung) im Sinne des § 174 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes der dritte und sechste Teil sowie § 19.

(2) unverändert

(3) Für den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 190 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes gelten die §§ 14, 17 und 18.

(3) Für den Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 190 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes **und den Formwechsel einer eingetragenen Genossenschaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 38a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes** gelten die §§ 14, 17 und 18.

(4) Für die Aufspaltung und die Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes gelten der fünfte bis siebte Teil, für die der Aufspaltung und der Abspaltung entsprechenden Vorgänge der Vermögensübertragung (Teilübertragung) im Sinne des § 174 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes die §§ 15, 17 und 19.

(4) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Körperschaften, die nach § 1 des Körperschaftsteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(5) unverändert

## § 2

## § 2

**Steuerliche Rückwirkung**

unverändert

(1) Das Einkommen und das Vermögen der übertragenden Körperschaft sowie der Übernehmerin sind so zu ermitteln, als ob das Vermögen der Körperschaft mit Ablauf des Stichtages der Bilanz, die dem Vermögensübergang zugrunde liegt (steuerlicher Übertragungstichtag), ganz oder teilweise auf die Übernehmerin übergegangen wäre. Das gleiche gilt für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen bei der Gewerbesteuer.

(2) Ist die Übernehmerin eine Personengesellschaft, so gilt Absatz 1 Satz 1 für das Einkommen und das Vermögen der Gesellschafter.

(3) Soweit die Regelung des Absatzes 1 an dem auf den steuerlichen Übertragungstichtag folgenden Feststellungszeitpunkt (§§ 21 bis 23 des Bewertungsgesetzes) oder Veranlagungszeitpunkt (§§ 15 bis 17 des Vermögensteuergesetzes) zu einem höheren Einheitswert des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder zu einem höheren Gesamtvermögen führt, ist bei der Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens oder des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens oder bei der Ermittlung des Gesamtvermögens ein entsprechender Betrag abzuziehen.

## ZWEITER TEIL

## ZWEITER TEIL

**Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person**

unverändert

## § 3

**Wertansätze in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft**

Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft oder der übernehmenden natürlichen Person, können die Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlußbilanz mit dem Buchwert oder einem höheren Wert angesetzt werden. Der Ansatz mit dem Buchwert ist auch zulässig, wenn in der Handelsbilanz das eingebrachte Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Vorschriften mit einem höheren Wert angesetzt werden muß. Buchwert ist der Wert, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt. Die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter dürfen nicht überschritten werden.

## § 4

**Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft**

(1) Die Personengesellschaft hat die auf sie übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft enthaltenen Wert zu übernehmen.

(2) Die übernehmende Personengesellschaft tritt bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme einer Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein. Das gilt nicht für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft der übernehmenden Personengesellschaft anzurechnen.

(3) Sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlußbilanz der übertragenden Körperschaft mit einem über dem Buchwert liegenden Wert angesetzt, sind die Absetzungen für Abnutzung bei der übernehmenden Personengesellschaft in den Fällen des § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nach der bisherigen Bemessungsgrundlage, in allen anderen Fällen nach dem Buchwert, jeweils vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Körperschaft die Wirtschaftsgüter in der steuerlichen Schlußbilanz angesetzt hat, zu bemessen.

(4) Infolge des Vermögensübergangs ergibt sich ein Übernahmegewinn oder Übernahmeverlust in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu übernehmen sind und dem Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft. Der Buchwert ist der Wert, mit dem die Anteile nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung in einer für den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellenden Steuerbilanz anzusetzen sind oder anzusetzen wären. Bei der Ermittlung des Übernahmegewinns oder des Übernahmeverlustes bleibt der Wert der übergegangenen Wirtschaftsgüter außer Ansatz, soweit er auf Anteile an der übertragenden Körperschaft entfällt, die am steuerlichen Übertragungstichtag nicht zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehören.

(5) Ein Übernahmegewinn erhöht sich und ein Übernahmeverlust verringert sich um die nach § 10 Abs. 1 anzurechnende Körperschaftsteuer und um einen Sperrbetrag im Sinne des § 50c des Einkommensteuergesetzes, soweit die Anteile an der übertragenden Körperschaft am steuerlichen Übertragungstichtag zum Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft gehören.

(6) Verbleibt nach Anwendung des Absatzes 5 ein Übernahmeverlust, so sind die Wertansätze der übergegangenen Wirtschaftsgüter nach Absatz 1 in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter bis zu den Teilwerten der Wirtschaftsgüter aufzustocken. Ein



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

darüber hinausgehender Betrag mindert den Gewinn, soweit er nicht als Anschaffungskosten der übernommenen immateriellen Wirtschaftsgüter einschließlich eines Geschäfts- oder Firmenwerts zu aktivieren ist. Für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung gilt Absatz 3 entsprechend.

## § 5

**Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft in Sonderfällen**

(1) Hat die übernehmende Personengesellschaft Anteile an der übertragenden Körperschaft nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft oder findet sie einen Anteilseigner ab, so ist ihr Gewinn so zu ermitteln, als hätte sie die Anteile an diesem Stichtag angeschafft.

(2) Anteile an der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, die an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht zu einem Betriebsvermögen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehören, gelten für die Ermittlung des Gewinns als an diesem Stichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft mit den Anschaffungskosten eingelegt.

(3) Gehören an dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an der übertragenden Körperschaft zum inländischen Betriebsvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft, so ist der Gewinn so zu ermitteln, als seien die Anteile an diesem Stichtag

a) zum Buchwert oder

b) zu den Anschaffungskosten, wenn die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag in ein Betriebsvermögen eingelegt worden sind,

in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft überführt worden. Anteile an der übertragenden Körperschaft, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft eingelegt worden sind, gelten ebenfalls als mit den Anschaffungskosten eingelegt.

(4) Einbringungsgeborene Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 21 gelten als an dem steuerlichen Übertragungstichtag in das Betriebsvermögen der Personengesellschaft mit den Anschaffungskosten eingelegt.

## § 6

**Gewinnerhöhung durch Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten**

(1) Erhöht sich der Gewinn der übernehmenden Personengesellschaft dadurch, daß der Vermögens-

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

übergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übertragenden Körperschaft und der Personengesellschaft oder zur Auflösung von Rückstellungen führt, so darf die Personengesellschaft insoweit eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Ist die Rücklage auf Grund der Vereinigung einer vor dem 1. Januar 1955 entstandenen Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld gebildet worden, so ist die Rücklage in den auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahren mindestens in Höhe der Tilgungsbeträge gewinnerhöhend aufzulösen, die ohne den Vermögensübergang nach dem Darlehnsvertrag in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu erbringen gewesen wären. Der aufzulösende Betrag darf 10 vom Hundert der Rücklage nicht unterschreiten. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Rücklage auf Grund der Vereinigung einer Darlehnsforderung im Sinne der bis zum 31. Dezember 1954 anzuwendenden Fassung des § 7 d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1950 (BGBl. 1951 I S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Haushaltsführung vom 24. Juni 1953 (BGBl. I S. 413), mit der Darlehnsschuld gebildet worden ist.

(4) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine nach dem 31. Dezember 1954 entstandene Darlehnsforderung im Sinne des § 7 c des Einkommensteuergesetzes mit der Darlehnsschuld, so ist § 7 c Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Vereinigt sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehnsforderung im Sinne des § 17 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Darlehnsschuld, so ist Absatz 3 Satz 3 dieser Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehns bis zum steuerlichen Übertragungstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehnsforderungen im Sinne des § 16 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Maßgabe, daß bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft dadurch erhöht, daß eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder daß infolge des Vermögensübergangs eine

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Rückstellung aufzulösen ist. Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind.

## § 7

**Ermittlung der Einkünfte  
nicht wesentlich beteiligter Anteilseigner**

Haben Anteile an der übertragenden Körperschaft im Zeitpunkt des Vermögensübergangs zum Privatvermögen eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft gehört, der nicht wesentlich im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes beteiligt war, so sind ihm

1. der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Körperschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht, und
2. die nach § 10 Abs. 1 anzurechnende Körperschaftsteuer

als Einkünfte aus Kapitalvermögen zuzurechnen.

## § 8

**Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft  
ohne Betriebsvermögen**

(1) Wird das übergehende Vermögen nicht Betriebsvermögen der übernehmenden Personengesellschaft, so sind die infolge des Vermögensübergangs entstehenden Einkünfte bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft zu ermitteln. § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 und § 7 gelten entsprechend.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind § 17 Abs. 3, § 22 Nr. 2 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes erhöht sich um die nach § 10 Abs. 1 anzurechnende Körperschaftsteuer.

## § 9

**Entsprechende Anwendung von Vorschriften beim  
Vermögensübergang auf eine natürliche Person**

(1) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Betriebsvermögen einer natürlichen Person, so sind die §§ 4 bis 6 Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird das Vermögen der übertragenden Körperschaft Privatvermögen einer natürlichen Person, so sind § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

## § 10

**Körperschaftsteueranrechnung**

(1) Die Körperschaftsteuer, die auf den Teilbeträgen des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Körperschaftsteuergesetzes lastet, ist vorbehaltlich des Absatzes 2 auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer der Gesellschafter der übernehmenden Personengesellschaft oder auf die Einkommensteuer der übernehmenden natürlichen Person anzurechnen.

(2) Die Anrechnung von Körperschaftsteuer ist bei Anteilseignern ausgeschlossen, bei denen der anteilige Übernahmegewinn oder die Einkünfte im Sinne der §§ 7, 8 oder 9 Abs. 2 nicht der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

## DRITTER TEIL

**Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft**

## § 11

**Auswirkungen auf den Gewinn der übertragenden Körperschaft**

(1) In der steuerlichen Schlußbilanz für das letzte Wirtschaftsjahr der übertragenden Körperschaft können die übergegangenen Wirtschaftsgüter insgesamt mit dem Wert angesetzt werden, der sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung ergibt, soweit

1. sichergestellt ist, daß die in dem übergegangenen Vermögen enthaltenen stillen Reserven später bei der übernehmenden Körperschaft der Körperschaftsteuer unterliegen und
2. eine Gegenleistung nicht gewährt wird oder in Gesellschaftsrechten besteht.

Der Ansatz eines höheren Wertes ist zulässig. Die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter dürfen nicht überschritten werden.

(2) Liegen die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter mit dem Wert der für die Übertragung gewährten Gegenleistung anzusetzen. Wird eine Gegenleistung nicht gewährt, sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert anzusetzen.

## § 12

**Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft**

(1) Für die Übernahme der übergegangenen Wirtschaftsgüter gilt § 4 Abs. 1 entsprechend. Beim Vermögensübergang von einer steuerfreien auf eine steuerpflichtige Körperschaft sind die übergegangenen Wirtschaftsgüter abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Körperschaft bleibt ein Gewinn oder ein Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Anteile (§ 4 Abs. 4 Satz 2) und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu

## DRITTER TEIL

**Verschmelzung oder Vermögensübertragung (Vollübertragung) auf eine andere Körperschaft**

## § 11

unverändert

## § 12

**Auswirkungen auf den Gewinn der übernehmenden Körperschaft**

(1) unverändert

(2) Bei der Ermittlung des Gewinns der übernehmenden Körperschaft bleibt ein Gewinn oder ein Verlust in Höhe des Unterschieds zwischen dem Buchwert der Anteile (§ 4 Abs. 4 Satz 2) und dem Wert, mit dem die übergegangenen Wirtschaftsgüter zu

## Entwurf

übernehmen sind, außer Ansatz. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft, so ist der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen. Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der Anteile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50 c des Einkommensteuergesetzes nicht anerkannt worden ist. Die Hinzurechnung darf den nach § 11 Abs. 2 ermittelten Wert des übernommenen Vermögens, vermindert um den Buchwert der Anteile, nicht übersteigen. Sind der übernehmenden Körperschaft an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht alle Anteile an der übertragenden Körperschaft zuzurechnen, so tritt bei der Anwendung des Satzes 3 an die Stelle des Werts des übernommenen Vermögens der Teil dieses Werts, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile der übernehmenden Körperschaft zu dem Nennbetrag aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

(3) Die übernehmende Körperschaft tritt bezüglich der Absetzungen für Abnutzung, der erhöhten Absetzungen, der Sonderabschreibungen, der Inanspruchnahme einer Bewertungsfreiheit oder eines Bewertungsabschlags, der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen sowie der Anwendung der Vorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie der Frist im Sinne des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein. Das gilt auch für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes unter der Voraussetzung, daß die übertragende Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt der Eintragung des Vermögensübergangs im Handelsregister noch nicht eingestellt hatte.

(4) § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Im Falle des Vermögensübergangs von einer Kapitalgesellschaft auf eine Körperschaft, deren Leistungen bei den Empfängern nicht zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, sind der Körperschaft der Teil des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals der übertragenden Kapitalgesellschaft mit Ausnahme des Teilbetrags im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile zur Summe der Nennbeträge aller Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft entspricht, und die nach § 10 Abs. 1 anzurechnende Körperschaftsteuer als Einkünfte zuzu-

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

übernehmen sind, außer Ansatz. Übersteigen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft, so ist der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen; **die Zuwendungen an Unterstützungskassen rechnen zu den tatsächlichen Anschaffungskosten.** Die Hinzurechnung unterbleibt, soweit eine Gewinnminderung, die sich durch den Ansatz der Anteile mit dem niedrigeren Teilwert ergeben hat, nach § 50 c des Einkommensteuergesetzes nicht anerkannt worden ist. Die Hinzurechnung darf den nach § 11 Abs. 2 ermittelten Wert des übernommenen Vermögens, vermindert um den Buchwert der Anteile, nicht übersteigen. Sind der übernehmenden Körperschaft an dem steuerlichen Übertragungstichtag nicht alle Anteile an der übertragenden Körperschaft zuzurechnen, so tritt bei der Anwendung des Satzes 3 an die Stelle des Werts des übernommenen Vermögens der Teil dieses Werts, der dem Verhältnis des Nennbetrags der Anteile der übernehmenden Körperschaft zu dem Nennbetrag aller Anteile an der übertragenden Körperschaft entspricht.

(3) unverändert

(4) § 4 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 gelten entsprechend. **§ 6 Abs. 1 bis 5 gilt sinngemäß für den Teil des Gewinns aus der Vereinigung von Forderungen und Verbindlichkeiten, der der Beteiligung der übernehmenden Körperschaft am Kapital der übertragenden Körperschaft entspricht.**

(5) unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

rechnen. § 10 gilt entsprechend. Absatz 3 gilt in diesem Fall nicht für einen verbleibenden Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

## § 13

**Besteuerung der Gesellschafter  
der übertragenden Körperschaft**

(1) Die Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft, die zu einem Betriebsvermögen gehören, gelten als zum Buchwert veräußert und die an ihre Stelle tretenden Anteile als mit diesem Wert angeschafft. Satz 1 gilt entsprechend für Anteile an sonstigen Körperschaften im Sinne des § 43 des Körperschaftsteuergesetzes.

(2) Gehören Anteile an der übertragenden Körperschaft nicht zu einem Betriebsvermögen und sind die Voraussetzungen des § 17 oder des § 23 des Einkommensteuergesetzes erfüllt, treten an die Stelle des Buchwerts die Anschaffungskosten. Die im Zuge des Vermögensübergangs gewährten Anteile gelten als Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes. Werden aus Anteilen, die die Voraussetzungen des § 17 des Einkommensteuergesetzes nicht erfüllen, Anteile im Sinne des § 17 des Einkommensteuergesetzes, gilt für diese Anteile der gemeine Wert am steuerlichen Übertragungstichtag als Anschaffungskosten.

(3) Für einbringungsgeborene Anteile im Sinne des § 21 gilt Absatz 2 entsprechend. Die erworbenen Anteile treten an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 ist § 50 c des Einkommensteuergesetzes auch auf die Anteile anzuwenden, die an die Stelle der Anteile an der übertragenden Kapitalgesellschaft treten.

## VIERTER TEIL

**Formwechsel einer Kapitalgesellschaft  
in eine Personengesellschaft**

## § 14

**Entsprechende Anwendung von Vorschriften,  
Eröffnungsbilanz**

Im Falle des Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft sind die §§ 3 bis 8 und 10 entsprechend anzuwenden. Die Kapitalgesellschaft hat für steuerliche Zwecke auf den Zeitpunkt, in dem der Formwechsel wirksam wird, eine Übertragungsbilanz, die Personengesellschaft eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Bilanzen nach Satz 2 können auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister liegt (Umwandlungstichtag).

## § 13

unverändert

## VIERTER TEIL

**Formwechsel einer Kapitalgesellschaft  
und einer Genossenschaft  
in eine Personengesellschaft**

## § 14

**Entsprechende Anwendung von Vorschriften,  
Eröffnungsbilanz**

Im Falle des Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft sind die §§ 3 bis 8 und 10 entsprechend anzuwenden. Die Kapitalgesellschaft hat für steuerliche Zwecke auf den Zeitpunkt, in dem der Formwechsel wirksam wird, eine Übertragungsbilanz, die Personengesellschaft eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Bilanzen nach Satz 2 können auch für einen Stichtag aufgestellt werden, der höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister liegt (Umwandlungstichtag). **Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für den Formwechsel einer eingetragenen Genossenschaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 38 a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## FÜNFTER TEIL

**Aufspaltung, Abspaltung  
und Vermögensübertragung  
(Teilübertragung)**

## FÜNFTER TEIL

**Aufspaltung, Abspaltung  
und Vermögensübertragung  
(Teilübertragung)**

## § 15

**Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung  
auf andere Körperschaften**

## § 15

**Aufspaltung, Abspaltung und Teilübertragung  
auf andere Körperschaften**

(1) Geht Vermögen einer Körperschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung oder durch Teilübertragung auf andere Körperschaften über, gelten die §§ 11 bis 13 vorbehaltlich des § 16 entsprechend, wenn auf die Übernehmerinnen ein Teilbetrieb übertragen wird. Im Falle der Abspaltung oder Teilübertragung muß das der übertragenden Körperschaft verbleibende Vermögen ebenfalls zu einem Teilbetrieb gehören. Als Teilbetrieb gilt auch ein Mitunternehmeranteil oder die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, die das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt.

(1) unverändert

(2) Die übertragende Körperschaft hat eine Steuerbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellen.

(2) unverändert

(3) § 11 Abs. 1 ist auf Mitunternehmeranteile und Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von *fünf* Jahren vor dem steuerlichen Übertragungstichtag durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind. § 11 Abs. 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen wird. Das gleiche gilt, wenn durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als *10* vom Hundert der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden. Bei der Trennung von Gesellschafterstämmen setzt die Anwendung des § 11 Abs. 1 außerdem voraus, daß die Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft mindestens fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag bestanden haben.

(3) § 11 Abs. 1 ist auf Mitunternehmeranteile und Beteiligungen im Sinne des Absatzes 1 nicht anzuwenden, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von **drei** Jahren vor dem steuerlichen Übertragungstichtag durch Übertragung von Wirtschaftsgütern, die kein Teilbetrieb sind, erworben oder aufgestockt worden sind. § 11 Abs. 1 ist ebenfalls nicht anzuwenden, wenn durch die Spaltung die Veräußerung an außenstehende Personen vollzogen wird. Das gleiche gilt, wenn durch die Spaltung die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen werden. Davon ist auszugehen, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft, die mehr als **20** vom Hundert der vor Wirksamwerden der Spaltung an der Körperschaft bestehenden Anteile ausmachen, veräußert werden. Bei der Trennung von Gesellschafterstämmen setzt die Anwendung des § 11 Abs. 1 außerdem voraus, daß die Beteiligungen an der übertragenden Körperschaft mindestens fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag bestanden haben.

(4) Ein verbleibender Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist vorbehaltlich des § 16 im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen aufzuteilen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis

(4) Ein verbleibender Verlustabzug im Sinne des § 10 d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist vorbehaltlich des § 16 im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen aufzuteilen, wie es in der Regel in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. Entspricht das Umtauschverhältnis

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend.

der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. **Satz 2 ist ebenfalls anzuwenden, wenn im Rahmen der Spaltung keine Anteile, sondern Mitgliedschaften an der übernehmenden Körperschaft erworben werden.**

## § 16

**Aufspaltung oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft**

Soweit Vermögen einer Körperschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung auf eine Personengesellschaft übergeht, gelten die §§ 3 bis 8, 10 und 15 entsprechend. Die Anwendung des § 10 gilt für den Teil der Teilbeträge des für Ausschüttungen verwendbaren Eigenkapitals, die nach § 38a Abs. 1 Satz 3 des Körperschaftsteuergesetzes die Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft mindern. Ein verbleibender Verlustabzug der übertragenden Kapitalgesellschaft mindert sich in dem Verhältnis, in dem das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht.

## § 16

unverändert

## SECHSTER TEIL

**Barabfindung des Minderheitsgesellschafters**

## § 17

**Anwendung des § 6 b des Einkommensteuergesetzes**

Wird ein Anteilseigner ganz oder teilweise in bar abgefunden und erhöht sich dadurch sein Gewinn, so ist auf Antrag § 6 b des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Sechsjahresfrist gemäß Absatz 4 Nr. 2 dieser Vorschrift entfällt.

## SECHSTER TEIL

unverändert

## SIEBTER TEIL

**Gewerbsteuer**

## § 18

**Gewerbsteuer bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person sowie bei Formwechsel in eine Personengesellschaft**

(1) Die §§ 3 bis 9, 14, 16 und 17 gelten bei Vermögensübergang auf eine Personengesellschaft oder auf eine natürliche Person sowie bei Formwechsel in eine Personengesellschaft vorbehaltlich des Absatzes 2 auch für die Ermittlung des Gewerbebeitrags. Der maßgebende Gewerbebeitrag der übernehmenden Personengesellschaft oder natürlichen Person kann nicht um die vortragsfähigen Fehlbeträge der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 10a des Gewerbesteuergesetzes gekürzt werden.

## SIEBTER TEIL

unverändert

(2) Ein Übergangsgewinn ist nicht zu erfassen.



## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Auf übergegangene Renten und dauernde Lasten finden § 8 Nr. 2 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen für die Hinzurechnung nach den bezeichneten Vorschriften bereits bei der Körperschaft erfüllt waren.

(4) Wird der Betrieb der Personengesellschaft oder der natürlichen Person innerhalb von fünf Jahren nach dem Vermögensübergang aufgegeben oder veräußert, unterliegt ein Auflösungs- oder Veräußerungsgewinn der Gewerbesteuer.

## § 19

**Gewerbesteuer bei Vermögensübergang  
auf eine andere Körperschaft**

(1) Geht das Vermögen der übertragenden Körperschaft auf eine andere Körperschaft über, so gelten die §§ 11 bis 13, 15 und 17 auch für die Ermittlung des Gewerbebeitrags. § 18 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In Höhe der vortragsfähigen Fehlbeträge der übertragenden Körperschaft im Sinne des § 10a des Gewerbesteuergesetzes wird der maßgebende Gewerbebeitrag der übernehmenden Körperschaft gekürzt. Voraussetzung ist, daß die übertragende Körperschaft ihren Geschäftsbetrieb noch nicht eingestellt hatte. Die vortragsfähigen Fehlbeträge der übertragenden Kapitalgesellschaft mindern sich in dem Verhältnis, in dem das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht.

## ACHTER TEIL

**Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs  
oder Mitunternehmeranteils in eine  
Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von  
Gesellschaftsanteilen**

## § 20

**Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens  
und der Gesellschaftsanteile**

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile die Absätze 2 bis 8.

## ACHTER TEIL

**Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs  
oder Mitunternehmeranteils in eine  
Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von  
Gesellschaftsanteilen**

## § 20

**Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens  
und der Gesellschaftsanteile**

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) eingebracht und erhält der Einbringende dafür neue Anteile an der Gesellschaft (Sacheinlage), so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens und der neuen Gesellschaftsanteile **nachfolgenden** Absätze. **Satz 1 ist auch auf die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft aufgrund ihrer Beteiligung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Die Kapitalgesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Der Ansatz mit dem Buchwert ist auch zulässig, wenn in der Handelsbilanz das eingebrachte Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Vorschriften mit einem höheren Wert angesetzt werden muß. Der Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Sacheinlage nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Übersteigen die Passivposten des eingebrachten Betriebsvermögens die Aktivposten, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens so anzusetzen, daß sich die Aktivposten und die Passivposten ausgleichen; dabei ist das Eigenkapital nicht zu berücksichtigen. Erhält der Einbringende neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter, deren gemeiner Wert den Buchwert des eingebrachten Betriebsvermögens übersteigt, so hat die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mindestens mit dem gemeinen Wert der anderen Wirtschaftsgüter anzusetzen. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Die Kapitalgesellschaft hat das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem Teilwert anzusetzen, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist.

(4) Der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen ansetzt, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile. Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, ist deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile von dem sich nach Satz 1 ergebenden Wert abzuziehen.

(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes *ist* in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert ansetzt. In den Fällen des Absatzes 3 *kann die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuer, die auf den bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn entfällt, in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist.*

(6) *Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft, wenn die übernehmende Gesellschaft auf Grund ihrer Beteili-*

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Auf einen bei der Sacheinlage entstehenden Veräußerungsgewinn ist § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden, wenn der Einbringende eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 **oder § 17 Abs. 3** des Einkommensteuergesetzes **sind** in diesem Fall nur anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen **oder die eingebrachte wesentliche Beteiligung** mit dem Teilwert ansetzt. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 **gelten die Sätze 1 und 2 jedoch nicht, wenn eine im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt.**

(6) **In den Fällen des Absatzes 3 gilt für die Stundung der anfallenden Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer § 21 Abs. 2 Satz 3 bis 6 entsprechend.**

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

gung einschließlich der übernommenen Anteile nachweisbar unmittelbar die Mehrheit der Stimmrechte an der Gesellschaft hat, deren Anteile eingebracht werden. Handelt es sich bei der Kapitalgesellschaft, deren Anteile eingebracht werden, und bei der Kapitalgesellschaft, die die Anteile übernimmt, um in der Anlage bezeichnete Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1), so gilt für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Abweichend von Absatz 4 Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 2 für den Einbringenden der Teilwert der eingebrachten Anteile als Veräußerungspreis, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Der Anwendung des Satzes 2 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 4 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch Absatz 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch Absatz 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt Absatz 5 entsprechend; Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt jedoch nicht, wenn eine im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft eingebracht wird, die nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt.

(7) Wird die Sacheinlage durch Verschmelzung im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes vorgenommen, so gilt auf Antrag als Zeitpunkt der Sacheinlage der Stichtag, für den die Schlußbilanz jedes der übertragenden Rechtsträger im Sinne des § 17 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes aufgestellt ist (steuerlicher Übertragungstichtag). Dieser Stichtag darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der Kapitalgesellschaft sind in diesem Fall so zu ermitteln, als ob der Betrieb mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtages in die Kapitalgesellschaft eingebracht worden wäre. Satz 3 gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgen. Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Einkom-

(7) Das Einkommen und das Vermögen des Einbringenden und der übernehmenden Kapitalgesellschaft sind auf Antrag so zu ermitteln, als ob das eingebrachte Betriebsvermögen mit Ablauf des steuerlichen Übertragungstichtags (Absatz 8) auf die Übernehmerin übergegangen wäre. Dies gilt hinsichtlich des Einkommens und des Gewerbeertrags nicht für Entnahmen und Einlagen, die nach dem steuerlichen Übertragungstichtag erfolgen. Die Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile (Absatz 4) sind um den Buchwert der Entnahmen zu vermindern und um den sich nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

mensteuergesetzes ergebenden Wert der Einlagen zu erhöhen. Geht Vermögen einer Personenhandelsgesellschaft im Wege der Sacheinlage durch Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung im Sinne des § 123 Abs. 1 bis 3 des Umwandlungsgesetzes auf eine Kapitalgesellschaft über, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend. Wird eine Sacheinlage nicht durch eine Verschmelzung oder Spaltung auf Grund handelsrechtlicher Vorschriften vorgenommen, gelten Satz 1 und die Sätze 3 bis 5 entsprechend. An die Stelle des Stichtages, für den die Schlußbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes aufgestellt ist, tritt der Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages. In diesen Fällen darf die Einbringung auf einen Tag zurückbezogen werden, der höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages liegt (Einbringungsstichtag). Wenn in dem Einbringungsvertrag vorgesehen ist, daß das eingebrachte Betriebsvermögen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Kapitalgesellschaft übergehen soll, verschiebt sich der Einbringungsstichtag entsprechend.

(8) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine inländische Betriebsstätte einer beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft ein, die die in der Anlage bezeichneten Voraussetzungen des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie erfüllt, und erhält sie dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht. Absatz 2 Satz 1 bis 4 und 6, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 gelten entsprechend für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens, wenn eine in der Anlage bezeichnete beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie ihre inländische Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine in der Anlage bezeichnete unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der in Absatz 6 Satz 2 genannten Richtlinie einbringt. Absatz 4 Satz 1 und Absatz 7 gelten entsprechend für den Wertansatz der neuen Anteile, wenn die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften belegene Betriebsstätte einbringt.

(8) Als steuerlicher Übertragungsstichtag darf in den Fällen der Sacheinlage durch Verschmelzung im Sinne des § 2 des Umwandlungsgesetzes der Stichtag angesehen werden, für den die Schlußbilanz jedes der übertragenden Unternehmen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Umwandlungsgesetzes aufgestellt ist; dieser Stichtag darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Handelsregister liegen. Entsprechendes gilt, wenn Vermögen im Wege der Sacheinlage durch Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung nach § 123 des Umwandlungsgesetzes auf eine Kapitalgesellschaft übergeht. In anderen Fällen der Sacheinlage darf die Einbringung auf einen Tag zurückbezogen werden, der höchstens acht Monate vor dem Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages liegt und höchstens acht Monate vor dem Zeitpunkt liegt, an dem das eingebrachte Betriebsvermögen auf die Kapitalgesellschaft übergeht.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 21

## § 21

**Veräußerung der Gesellschaftsanteile****Besteuerung des Anteilseigners**

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1) erworben hat, so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Sind bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 6 aus einem Betriebsvermögen nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden, so sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, die der Veräußerer oder bei unentgeltlichem Erwerb der Anteile der Rechtsvorgänger durch eine Sacheinlage (§ 20 Abs. 1 **und § 23 Absätze 1 bis 4) unter dem Teilwert** erworben hat (**einbringungsgeborene Anteile**), so gilt der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) übersteigt, als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 des Einkommensteuergesetzes. § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ist anzuwenden, wenn der Veräußerer eine natürliche Person ist. § 16 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist in diesem Fall mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich der Freibetrag danach bemißt, ob die Sacheinlage einen ganzen Betrieb, einen Teilbetrieb oder einen Anteil am Betriebsvermögen umfaßt hat; der sich hiernach ergebende Freibetrag ist im Verhältnis der veräußerten Anteile zu den gesamten durch Sacheinlage erworbenen Anteilen zu ermäßigen. Sind bei einer Sacheinlage nach § 20 Abs. 1 **Satz 2 oder § 23 Abs. 4** aus einem Betriebsvermögen nicht alle Anteile der Kapitalgesellschaft eingebracht worden, so sind § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden. Führt der Tausch von Anteilen im Sinne des Satzes 1 wegen Nämlichkeit der hingegebenen und der erworbenen Anteile nicht zur Gewinnverwirklichung, so treten die erworbenen Anteile für die Anwendung der Sätze 1 bis 4 an die Stelle der hingegebenen Anteile.

(2) Die Rechtsfolgen des Absatzes 1 treten auch ohne Veräußerung der Anteile ein, wenn

(2) unverändert

1. der Anteilseigner dies beantragt oder
2. das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Anteile ausgeschlossen wird oder
3. die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird, soweit die Rückzahlung nicht als Gewinnanteil gilt oder
4. der Anteilseigner die Anteile verdeckt in eine Kapitalgesellschaft einlegt.

Dabei tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der Anteile ihr gemeiner Wert. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 2 und 4 kann die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Einkommen- oder Körperschaftsteuer in jährlichen Teilbeträgen von mindestens je einem Fünftel entrichtet werden, wenn die Entrichtung der Teilbeträge sichergestellt ist. Stundungszinsen werden nicht erhoben. Bei einer Veräußerung von Anteilen während des Stundungszeitraums endet die Stundung mit dem Zeitpunkt der Veräußerung. Satz 5 gilt

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

entsprechend, wenn während des Stundungszeitraums die Kapitalgesellschaft, an der die Anteile bestehen, aufgelöst und abgewickelt wird oder das Kapital dieser Gesellschaft herabgesetzt und an die Anteilseigner zurückgezahlt wird.

(3) Ist der Veräußerer oder Eigner von Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1

1. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so gilt der Veräußerungsgewinn als Gewinn aus einem Betrieb gewerblicher Art dieser Körperschaft,
2. persönlich von der Körperschaftsteuer befreit, so gilt diese Steuerbefreiung nicht für den Veräußerungsgewinn.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

## § 22

**Einlage der Gesellschaftsanteile  
in ein Betriebsvermögen**

(1) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 21 Abs. 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) anzusetzen. Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn als Anschaffungskosten der Anteile der Teilwert des eingebrachten Betriebsvermögens maßgebend ist.

(3) unverändert

(4) Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 in ein Betriebsvermögen eingelegt, so sind sie mit ihren Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4) anzusetzen. Ist der Teilwert im Zeitpunkt der Einlage niedriger, so ist dieser anzusetzen; der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem niedrigeren Teilwert ist außerhalb der Bilanz vom Gewinn abzusetzen.

(5) Bei Anteilen, die durch Sacheinlage nach § 20 Abs. 1 erworben worden sind, treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

## § 22

**Auswirkungen  
bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft**

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 entsprechend.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 12 Abs. 3 entsprechend mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## § 23

**Sonstige Auswirkungen der Sacheinlage**

(1) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert (§ 20 Abs. 2 Satz 2) an, so gelten § 4 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 entsprechend.

(2) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit einem über dem Buchwert aber unter dem Teilwert liegenden Wert an, so gilt § 12 Abs. 3 entsprechend mit der folgenden Maßgabe:

1. Die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Einkommensteuergesetzes sind vom Zeitpunkt der Einbringung an nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Einbringenden, vermehrt um den Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der einzelnen Wirtschaftsgüter und dem Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt, zu bemessen.
2. Bei den Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes tritt im Zeitpunkt der Einbringung an die Stelle des Buchwerts der einzelnen Wirtschaftsgüter der Wert, mit dem die Kapitalgesellschaft die Wirtschaftsgüter ansetzt.

(3) Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an, so gelten die eingebrachten Wirtschaftsgüter als im Zeitpunkt der Einbringung von der Kapitalgesellschaft zum Teilwert angeschafft, wenn die Einbringung des Betriebsvermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge erfolgt. Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an und erfolgt die Einbringung des Betriebsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 bis 6, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) § 6 Abs. 1 bis 5 und § 18 Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Bei Anteilen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 treten beim Einbringenden die Rechtsfolgen des § 102 des Bewertungsgesetzes auch ein, wenn die zeitlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

## § 23

**Einbringung in der Europäischen Union**

(1) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 des Körperschaftsteuergesetzes) einen Betrieb oder Teilbetrieb in eine ländliche Betriebsstätte einer Kapitalgesellschaft ein, die die Voraussetzungen des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 225 S. 1) erfüllt (EU-Kapitalgesellschaft) und beschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist, und erhält die einbringende Kapitalgesellschaft dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens in der Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft und der neuen Anteile bei der einbringenden Kapitalgesellschaft § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 6, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend. Satz 1 gilt auch, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft nur steuerpflichtig ist, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, oder wenn die inländische Betriebsstätte der übernehmenden Kapitalgesellschaft erst durch die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs entsteht.

(2) Bringt eine beschränkt körperschaftsteuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaft ihre inländische Betriebsstätte im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine unbeschränkt oder beschränkt körperschaftsteuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaft ein, so gilt für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 6, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend.

(3) Bringt eine unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Kapitalgesellschaft im Rahmen der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union belegene Betriebsstätte in eine beschränkt körperschaftsteuerpflichtige EU-Kapitalgesellschaft ein, so gilt für den Wertansatz der neuen Anteile § 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 7 und Abs. 8 entsprechend.

(4) Werden Anteile im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 2 an einer EU-Kapitalgesellschaft in eine andere EU-Kapitalgesellschaft eingebracht, so gilt für die

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

**Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 4 und 6 und für die Bewertung der neuen Anteile, die der Einbringende von der übernehmenden Kapitalgesellschaft erhält, § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 gilt für den Einbringenden der Teilwert der eingebrachten Anteile als Veräußerungspreis, wenn das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus einer Veräußerung der dem Einbringenden gewährten Gesellschaftsanteile im Zeitpunkt der Sacheinlage ausgeschlossen ist. Der Anwendung des Satzes 1 steht nicht entgegen, daß die übernehmende Kapitalgesellschaft dem Einbringenden neben neuen Anteilen eine zusätzliche Gegenleistung gewährt, wenn diese 10 vom Hundert des Nennwerts oder eines an dessen Stelle tretenden rechnerischen Werts der gewährten Anteile nicht überschreitet. In den Fällen des Satzes 3 ist für die Bewertung der Anteile, die die übernehmende Kapitalgesellschaft erhält, auch § 20 Abs. 2 Satz 5 und für die Bewertung der Anteile, die der Einbringende erhält, auch § 20 Abs. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend.**

## NEUNTER TEIL

**Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs  
oder Mitunternehmeranteils in eine  
Personengesellschaft**

## § 24

**Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs  
oder Mitunternehmeranteils  
in eine Personengesellschaft**

(1) Wird ein Betrieb oder Teilbetrieb oder ein Mitunternehmeranteil in eine Personengesellschaft eingebracht und wird der Einbringende Mitunternehmer der Gesellschaft, so gelten für die Bewertung des eingebrachten Betriebsvermögens die Absätze 2 bis 4.

(2) Die Personengesellschaft darf das eingebrachte Betriebsvermögen in ihrer Bilanz einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter mit seinem Buchwert oder mit einem höheren Wert ansetzen. Buchwert ist der Wert, mit dem der Einbringende das eingebrachte Betriebsvermögen im Zeitpunkt der Einbringung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzen hat. Bei dem Ansatz des eingebrachten Betriebsvermögens dürfen die Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter nicht überschritten werden.

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem

## NEUNTER TEIL

**Einbringung eines Betriebs, Teilbetriebs  
oder Mitunternehmeranteils in eine  
Personengesellschaft**

## § 24

**Einbringung von Betriebsvermögen  
in eine Personengesellschaft**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Wert, mit dem das eingebrachte Betriebsvermögen in der Bilanz der Personengesellschaft einschließlich der Ergänzungsbilanzen für ihre Gesellschafter angesetzt wird, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis. § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes sind nur anzuwenden, wenn das eingebrachte Betriebsvermögen mit seinem



## Entwurf

Teilwert angesetzt wird. *Auch in diesem Fall sind sie jedoch nicht anzuwenden, soweit der Einbringende selbst an der Personengesellschaft beteiligt ist; insoweit gilt der durch die Einbringung entstehende Gewinn als laufender Gewinn.*

(4) § 23 gilt entsprechend.

## ZEHNTER TEIL

**Formwechsel  
einer Personenhandelsgesellschaft  
in eine Kapitalgesellschaft**

## § 25

**Entsprechende Anwendung des achten Teils**

Der achte Teil gilt in den Fällen des Formwechsels einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 190 des Umwandlungsgesetzes entsprechend.

## ELFTER TEIL

**Verhinderung von Mißbräuchen**

## § 26

**Wegfall von Steuererleichterungen**

(1) Die Anwendbarkeit des § 6 entfällt rückwirkend, wenn die Übernehmerin den auf sie übergegangenen Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag in eine Kapitalgesellschaft einbringt oder ohne triftigen Grund veräußert oder aufgibt. Bereits erteilte Steuerbescheide, Steuermeßbescheide, Freistellungsbescheide oder Feststellungsbescheide sind zu ändern, soweit sie auf der Anwendung der in Satz 1 bezeichneten Vorschrift beruhen.

(2) § 20 Abs. 6 Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind, die § 20 Abs. 6 entsprechen. § 20 Abs. 8 ist außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können.

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Teilwert angesetzt wird. **In den Fällen des Satzes 2 gilt § 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.**

(4) § 22 gilt entsprechend.

## ZEHNTER TEIL

**Formwechsel  
einer Personenhandelsgesellschaft  
in eine Kapitalgesellschaft**

## § 25

**Entsprechende Anwendung des achten Teils**

Der achte Teil gilt in den Fällen des Formwechsels einer Personenhandelsgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 190 des Umwandlungsgesetzes entsprechend. **Die übertragende Gesellschaft hat eine Steuerbilanz auf den steuerlichen Übertragungstichtag aufzustellen.**

## ELFTER TEIL

**Verhinderung von Mißbräuchen**

## § 26

**Wegfall von Steuererleichterungen**

(1) unverändert

(2) § 23 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die übernehmende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer weiteren Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die § 23 Abs. 4 entsprechen. § 23 Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die einbringende Kapitalgesellschaft die erhaltenen Anteile innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach der Einbringung veräußert, es sei denn, der Steuerpflichtige weist nach, daß die erhaltenen Anteile Gegenstand einer Sacheinlage zu Buchwerten auf Grund von Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, die § 23 Abs. 4 entsprechen. § 23 Absätze 1 bis 3 sind außerdem nicht anzuwenden, soweit Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr oder von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in der Bundesrepublik Deutschland nicht besteuert werden können.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

## ZWÖLFTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

## Anwendungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die nach dem . . . wirksam werden.

(2) Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch . . ., ist letztmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die vor dem . . . wirksam werden.

## Anlage

(Zu § 20 UmwStG)

Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1).

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der aufgeführten Formen aufweist:

- Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung:  
naamloze vennootschap/société anonyme, commanditaire vennootschap op aandelen/société en commandite par actions, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid/société privée à responsabilité limitée sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;
- Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung:  
aktieselskab, anpartsselskab;
- Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung:  
Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bergrechtliche Gewerkschaft;
- Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung:  
Ανώνυμη Εταιρεία;
- Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung:  
sociedad anónima, sociedad commanditaria por acciones, sociedad de responsabilidad limitada sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt;

## ZWÖLFTER TEIL

## Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

## Anwendungsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die nach dem **31. Dezember 1994** wirksam werden.

(2) Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch **Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310)**, ist letztmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die vor dem **1. Januar 1995** wirksam werden.

## Anlage

(Zu § 23 UmwStG)

Kapitalgesellschaften im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen (ABl. EG Nr. L 225 S. 1).

Kapitalgesellschaft im Sinne des Artikels 3 der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung:  
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée sowie die staatlichen Industrie- und Handelsbetriebe und -unternehmen;
  - Gesellschaften irischen Rechts mit der Bezeichnung:  
public companies limited by shares or by guarantee, private companies limited by shares or by guarantee, gemäß den Industrial and Provident Societies Acts eingetragene Einrichtungen oder gemäß den Building Societies Acts eintragene „building societies“;
  - Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung:  
società per azioni, società in accomandita per azioni, società a responsabilità limitata sowie die staatlichen und privaten Industrie- und Handelsunternehmen;
  - Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung:  
société anonyme, société en commandite par actions, société à responsabilité limitée;
  - Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung:  
naamloze vennootschap, besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;
  - Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften oder andere nach portugiesischem Recht gegründete juristische Personen, die Industrie- und Handelsunternehmen sind;
  - nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften,
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften als in diesem Staate ansässig und nicht auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaften ansässig anzusehen ist, und 2.unverändert
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der nachfolgenden Steuern 3. unverändert
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
  - selskabsskat in Dänemark,
  - Körperschaftsteuer in Deutschland,
  - φορος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
  - impuesto sobre sociedades in Spanien,
  - impôt sur les sociétés in Frankreich,
  - corporation tax in Irland,

## Entwurf

- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
  - impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
  - vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
  - imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
  - corporation tax im Vereinigten Königreich
- oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

## Artikel 2

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 3 werden die Worte „vorbehaltlich des § 38“ durch die Worte „vorbehaltlich der §§ 38, 38a“ ersetzt.
2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 38

Gliederung des Eigenkapitals  
bei Verschmelzung

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 2

## Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

01. In § 8 b Absatz 3 werden die Worte „§ 20 Abs. 6 Satz 2“ jeweils durch die Worte „§ 23 Abs. 4“, die Worte „§ 20 Abs. 6 Satz 1“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Satz 2“, die Worte „§ 20 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1 oder Abs. 3“ und die Worte „des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform“ durch die Worte „des Umwandlungssteuergesetzes“ ersetzt.
02. § 12 Abs. 2 KStG wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse aufgelöst oder ins Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes auf einen anderen übertragen wird; unberührt bleiben die Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes.“
03. In § 13 Abs. 3 wird folgender Satz 11 angefügt:
 

„Die Sätze 2 bis 10 gelten nicht für Wohnungsunternehmen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 steuerbefreit sind.“
04. In § 13 Abs. 4 wird das Zitat „§ 9 Nr. 3 Buchstabe a“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 38 wird wie folgt gefaßt:

## „§ 38

Gliederung des Eigenkapitals  
bei Verschmelzung

(1) Geht das Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Verschmelzung nach § 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige

## Entwurf

Kapitalgesellschaft oder auf eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 43 über, so sind die nach den §§ 30 bis 37 ermittelten Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft den entsprechenden Teilbeträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen; das gilt auch für nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festzustellende Beträge. Übersteigt das Nennkapital nach der Verschmelzung, soweit es nicht durch bare Zuzahlungen oder durch Sacheinlagen entstanden ist, die Summe der Nennkapitalbeträge der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, ist auf den Unterschiedsbetrag § 29 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. *Bei der Verschmelzung durch Aufnahme ist Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur die Nennkapitalbeträge der übernehmenden Kapitalgesellschaft vor und nach der Verschmelzung zu vergleichen sind.* Ist das Nennkapital nach der Verschmelzung, soweit es nicht durch bare Zuzahlungen oder durch Sacheinlagen entstanden ist, niedriger als die Summe der Nennkapitalbeträge der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, mindert der Differenzbetrag einen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gesondert festgestellten Betrag. Weicht die Summe der zusammengerechneten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals abzüglich eines zum verwendbaren Eigenkapital gehörenden Teils des Nennkapitals im Sinne des § 29 Abs. 3 infolge des Wegfalls von Anteilen an der übertragenden Kapitalgesellschaft oder aus anderen, mit dem Vermögensübergang zusammenhängenden Gründen von dem verwendbaren Eigenkapital ab, das sich aus der Steuerbilanz auf den unmittelbar nach dem Vermögensübergang folgenden Zeitpunkt der übernehmenden Körperschaft ergeben würde, ist der Unterschiedsbetrag bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zu erfassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das übergegangene verwendbare Eigenkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 2 hinzuzurechnen, wenn die übernehmende Körperschaft von der Körperschaftsteuer befreit ist.“

3. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38 a und 38 b eingefügt:

## „ § 38 a

## Gliederung des Eigenkapitals bei Aufspaltung oder Abspaltung

(1) Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder auf eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 43 über, so sind die nach den §§ 30 bis 37 ermittelten Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Kapitalgesellschaft oder auf eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 43 über, so sind die nach den §§ 30 bis 37 ermittelten Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft den entsprechenden Teilbeträgen der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen; das gilt auch für nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 festzustellende Beträge. Übersteigt das Nennkapital nach der Verschmelzung, soweit es nicht durch bare Zuzahlungen oder durch Sacheinlagen entstanden ist, die Summe der Nennkapitalbeträge der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, ist auf den Unterschiedsbetrag § 29 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Ist das Nennkapital nach der Verschmelzung, soweit es nicht durch bare Zuzahlungen oder durch Sacheinlagen entstanden ist, niedriger als die Summe der Nennkapitalbeträge der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, mindert der Differenzbetrag einen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gesondert festgestellten Betrag. Weicht die Summe der zusammengerechneten Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals infolge des Wegfalls von Anteilen an der übertragenden Kapitalgesellschaft oder aus anderen, mit dem Vermögensübergang zusammenhängenden Gründen von dem verwendbaren Eigenkapital ab, das sich unter Beachtung des § 29 Abs. 3 aus der Steuerbilanz auf den unmittelbar nach dem Vermögensübergang folgenden Zeitpunkt der übernehmenden Körperschaft ergeben würde, ist der Unterschiedsbetrag bei dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zu erfassen.

(2) unverändert

3. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38 a und 38 b eingefügt:

## „ § 38 a

## Gliederung des Eigenkapitals bei Aufspaltung oder Abspaltung

(1) Geht Vermögen einer Kapitalgesellschaft durch Aufspaltung oder Abspaltung im Sinne des § 123 Abs. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes auf eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft oder auf eine sonstige unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft im Sinne des § 43 über, so sind die nach den §§ 30 bis 37 ermittelten Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft einer übernehmenden Körperschaft im Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Kapitalgesellschaft vor dem

## Entwurf

Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. *Enthält der Spaltungs- und Übernahmevertrag oder der Spaltungsplan keine Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile*, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindern sich die Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gesondert festzustellende Beträge.

(2) § 38 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. § 38 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Nennkapital jeder Kapitalgesellschaft nach der Spaltung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft vor der Spaltung zu vergleichen ist. Für die Ermittlung des auf die Kapitalgesellschaft entfallenden Anteils am Nennkapital der übertragenden Kapitalgesellschaft gilt Absatz 1 Satz 1, 2 entsprechend.

## § 38 b

Gliederung des Eigenkapitals  
in Sonderfällen des Vermögensübergangs

Vorbehaltlich des § 30 Abs. 3 ist das verwendbare Eigenkapital, das durch Vermögensübergang von einem Rechtsträger, der nicht Kapitalgesellschaft und nicht Körperschaft im Sinne des § 43 ist, infolge von Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung sowie einer diesen Vorgängen entsprechenden Vermögensübertragung nach § 174 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Umwandlungsgesetzes entsteht, dem Teilbetrag im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 zuzuordnen.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

Übergang bestehenden Vermögen zuzuordnen, wie es **in der Regel** in den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes) zum Ausdruck kommt. **Entspricht das Umtauschverhältnis der Anteile nicht dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen**, ist das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen maßgebend. Soweit das Vermögen auf eine Personengesellschaft übergeht, mindern sich die Eigenkapitalteile der übertragenden Kapitalgesellschaft in dem Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung bestehenden Vermögen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gesondert festzustellende Beträge.

(2) unverändert

## § 38 b

unverändert

4. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 b wird wie folgt gefaßt:

„(8 b) § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993 enden. Für Wohnungsunternehmen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 und Rechtsträger nach § 13 Abs. 3 Satz 9 Nr. 1 ist § 13 Abs. 3 Satz 2 bis 9 erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993, spätestens am 1. Mai 1994, beginnen. Auf Antrag kann auf die Anwendung des Satzes 2 verzichtet werden. § 13 Abs. 3 Satz 10 ist erstmals auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 27. Mai 1993 erfolgen. § 13 Abs. 3 Satz 11 ist erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 27. Mai 1993 enden, oder auf Übertragungen, die nach dem 27. Mai 1993 erfolgen, anzuwenden.“

## Entwurf

## 4. § 54 Abs. 12 wird wie folgt gefaßt:

„(12) § 30 Abs. 3 und §§ 38 bis 38 b sind erstmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die nach dem . . . wirksam werden.“

## Beschlüsse des 7. Ausschusses

## b) Absatz 12 wird wie folgt gefaßt:

„(12) § 30 Abs. 3 und §§ 38 bis 38 b sind erstmals auf den Übergang von Vermögen anzuwenden, der auf Rechtsakten beruht, die nach dem **31. Dezember 1994** wirksam werden.“

## Artikel 2 a

## Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 54 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Nr. 9 wird das Zitat „§ 9 Nr. 3“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. § 9 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Zitat „§ 9 Nr. 3 Buchstabe a“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
  - b) In Satz 5 wird das Zitat „§ 9 Nr. 3 Sätze 3 bis 7“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

## Artikel 2 b

## Änderung des Außensteuergesetzes

Das Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (Außensteuergesetz) vom 8. September 1972, zuletzt geändert durch das Mißbrauchsbekämpfungsgesetz und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993, BGBl. I S. 2310, wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 3 Nummer 4 wird wie folgt neu gefaßt:
- „4. der Tausch der Anteile gegen Anteile an einer ausländischen Kapitalgesellschaft. Die Anwendung der Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes bleibt unberührt.“

## Artikel 2 c

Änderung des Mitbestimmungs-  
Beibehaltungsgesetzes

Das Gesetz zur Beibehaltung der Mitbestimmung beim Austausch von Anteilen und der Einbringung von Unternehmensteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften betreffen (Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetz) vom . . . Mai 1994, BGBl. I S. . . ., wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Worte „§ 20 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 23 Abs. 4“, die Worte „§ 20 Abs. 8“ durch die Worte „§ 23 Abs. 1 bis 3“ und die Worte „des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform“ durch die Worte „des Umwandlungssteuergesetzes“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

## Artikel 2 d

## Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird am Ende des Buchstaben a) das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei ist unbeachtlich, wenn diese Voraussetzungen bei Darlehen oder bei zur Tilgung oder Sicherung verwendeten Ansprüchen aus Versicherungsverträgen jeweils insgesamt für einen Teilbetrag bis zu 5000 DM nicht erfüllt sind,“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 19 wird folgender neuer Absatz 19a eingefügt:

„(19a) § 16 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 erfolgen.“

- b) Der bisherige Absatz 19a wird neuer Absatz 19b.

## Artikel 3

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

*Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch . . ., außer Kraft.*

## Artikel 3

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 1, 2 b und 2 c treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 6. September 1976 (BGBl. I S. 2641), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) tritt am 1. Januar 1995 außer Kraft.



# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 293 endg.

Brüssel, den 26. Juli 1993

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen.

## Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990  
über das gemeinsame Steuersystem der  
Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

(von der Kommission vorgelegt)

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates**

zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen.

**BEGRÜNDUNG**I. Allgemeine Bemerkungen

1. In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 26. Juni 1992 im Anschluß an die Schlußfolgerungen des unabhängigen Sachverständigenausschusses, der unter Vorsitz von Herrn Ruding Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes ausgearbeitet hatte<sup>(1)</sup>, hat die Kommission deutlich gemacht, daß sie die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG ("Fusionsrichtlinie") für angebracht hält, um eine größere Einheitlichkeit bei deren Anwendung sicherzustellen. In seinem Bericht<sup>(2)</sup> hat dieser Ausschuß darauf hingewiesen, daß die "Mutter-Tochter-Richtlinie" in bezug auf die betroffenen Gesellschaften von den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt wird. Deshalb hat er vorgeschlagen, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von der Rechtsform auszudehnen.

Ein ähnliches Problem besteht bei der "Fusionsrichtlinie".

2. Es läßt sich kaum rechtfertigen, bestimmte Gesellschaftsformen, die von einigen Mitgliedstaaten nicht in die Liste des Anhangs zur Richtlinie einbezogen wurden, jedoch alle übrigen Voraussetzungen erfüllen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszuschließen. Zum Beispiel haben nicht alle Mitgliedstaaten die Genossenschaften oder die öffentlichen Sparkassen berücksichtigt. Außerdem wurde mit der Steuerreform in Griechenland von 1992 die anteilige Körperschaftsteuerpflichtigkeit von Personengesellschaften eingeführt, die vorher über ihre Aktionäre einkommensteuerpflichtig waren.

---

(1) SEK(92) 1118 endg.

(2) Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses über die Unternehmensbesteuerung vom März 1992.

3. Nicht alle Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die Unterschiede in der Besteuerung beseitigt.
4. Mit dieser Richtlinie soll eine größere Einheitlichkeit der "Fusionsrichtlinie" hergestellt und gewährleistet werden, daß sie für alle in einem Mitgliedstaat ansässigen und der Körperschaftsteuer unterliegenden Unternehmen gilt.
5. Artikel 7 Absatz 2 der "Fusionsrichtlinie" ist die einzige Bestimmung, die diese Richtlinie mit der "Mutter-Tochter-Richtlinie" verbindet. Eine übernehmende Gesellschaft könnte in ihrer Eigenschaft als Aktionärin von einer einbringenden Gesellschaft Gewinne oder vorbehaltene Wertsteigerungen in Form von Gewinnausschüttungen ebenso leicht wie in Form einer Einbringung im Zeitpunkt der Fusion erwerben.

Soweit die übernehmende Gesellschaft eine gemäß den Voraussetzungen der "Mutter-Tochter-Richtlinie" "ausreichende" Beteiligung hält, um Artikel 4 dieser Richtlinie in Anspruch nehmen zu können, kann gemäß der "Fusionsrichtlinie" derselbe Steuervorteil auch bei einer Fusion gewährt werden. Die Kannbestimmung von Artikel 7 Absatz 2 der "Fusionsrichtlinie" entspricht jedoch nicht den Voraussetzungen in Artikel 3 der "Mutter-Tochter-Richtlinie". In letzterer Richtlinie wird ein Anteil von wenigstens 25 % gefordert, während die "Fusionsrichtlinie" vorsieht, daß die Beteiligung 25 % übersteigen muß.

Es ist daher angebracht, den Begriff "Beteiligung" in der "Fusionsrichtlinie" mit dem Begriff "Anteil" der "Mutter-Tochter-Richtlinie" in Übereinstimmung zu bringen.

6. Der Zweck dieses Vorschlags besteht darin, die Richtlinie 90/434/EWG auf eine größere Anzahl von Unternehmen mit grenzübergreifenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft anwendbar zu machen. Diese in gemeinsamer Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahme wird es erlauben, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu vereinheitlichen, da bisher lediglich Portugal und das Vereinigte Königreich sämtliche Gesellschaftsformen in der Liste im Anhang zu der Richtlinie aufgeführt haben.

Die wirksamste Lösung zur Beseitigung dieser Abweichung bei der Anwendung ist eine Richtlinie mit dem allgemeinen Zweck der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG, wodurch eine größere Rechtssicherheit für alle der Körperschaftssteuer unterliegenden Unternehmen bei der Inanspruchnahme dieser Richtlinie geschaffen wird, was bisher nicht der Fall ist.

## II. Erläuterungen

### Artikel 1

- a) Mit diesem Artikel soll die "Fusionsrichtlinie" auf alle Unternehmen anwendbar gemacht werden, die in einem Mitgliedstaat ihren Steuersitz haben und Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Es hat sich herausgestellt, daß nicht alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in die Liste des Anhangs zur Richtlinie aufgenommen worden sind. Dies trifft zum Beispiel auf die Genossenschaften in Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Luxemburg und den Niederlanden zu.

Genossenschaften können jedoch ebenfalls grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben.

Außerdem hatte die in Griechenland im Jahr 1992 durchgeführte Steuerreform zur Folge, daß Gesellschaftsformen Körperschaftsteuerpflichtig wurden, die in der Liste nicht genannt sind.

Es ist davon auszugehen, daß weitere Gesellschaftsformen künftig in der Gemeinschaft geschaffen werden.

Es wäre deshalb zu rechtfertigen, die erste Voraussetzung des Artikels 3 der Richtlinie zu streichen.

Damit würden alle Unternehmen unter diese Richtlinie fallen, die in einem Mitgliedstaat ihren Steuersitz haben und Körperschaftsteuerpflichtig sind.

- b) Die Änderung des letzten Teils von Artikel 3 Buchstabe b soll die Übereinstimmung mit der Musterkonvention der OECD herstellen.

#### Artikel 2

Die Änderung von Artikel 7 Absatz 2 der "Fusionsrichtlinie" bezweckt, den Begriff "Beteiligung" mit dem Begriff des "Anteils" der "Mutter-Tochter-Richtlinie" in Übereinstimmung zu bringen. Gemäß dieser Richtlinie kann von einem Verhältnis Muttergesellschaft-Tochtergesellschaft ausgegangen werden, wenn ein Anteil von wenigstens 25 % gehalten wird, während Artikel 7 Absatz 2 der "Fusionsrichtlinie" eine Beteiligung fordert, die 25 % nicht übersteigt.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990  
über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die  
Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen,  
die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 3 der Richtlinie 90/434/EWG<sup>(1)</sup> werden die Gesellschaften  
aufgeführt, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

In diesem Artikel werden nicht alle Rechtsformen von Unternehmen  
genannt, die in einem Mitgliedstaat ansässig und  
körperschaftsteuerpflichtig sind.

Die Richtlinie sollte für alle Unternehmen gelten, die  
grenzüberschreitende Tätigkeiten in der Gemeinschaft ausüben können und  
in einem Mitgliedstaat körperschaftsteuerpflichtig sind.

Der Begriff der Beteiligung in Artikel 7 dieser Richtlinie ist mit dem  
Begriff des Anteils der Richtlinie 90/435/EWG<sup>(2)</sup> in Übereinstimmung zu  
bringen.

---

(1) ABl. Nr. L 225 vom 20. August 1990, S. 1

(2) ABl. Nr. L 225 vom 20. August 1990, S. 6

Die wirksamste Lösung zur Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG ist eine Richtlinie, die eine größere Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme der Richtlinie 90/434/EWG für die betroffenen Unternehmen herstellt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Richtlinie 90/434/EWG erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie ist eine "Gesellschaft eines Mitgliedstaats" jede Gesellschaft,

- a) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats als in diesem Mitgliedstaat ansässig und nicht aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens mit einem dritten Staat als außerhalb der Gemeinschaft ansässig angesehen wird;
- b) die ferner einer der nachstehenden Steuern
  - impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
  - selskabsskat in Dänemark,
  - Körperschaftssteuer in Deutschland,
  - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
  - impuesto sobre sociedades in Spanien,
  - impôt sur les sociétés in Frankreich,
  - corporation tax in Irland,



- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder einer gleichartigen bzw. grundsätzlich ähnlichen Steuer unterliegt, die zusätzlich zu oder anstelle dieser Steuer erhoben wird."

#### Artikel 2

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 90/434/EWG erhält folgende Fassung:

- "2. Die Mitgliedstaaten können von Absatz 1 abweichen, wenn die Beteiligung der übernehmenden Gesellschaft am Kapital der einbringenden Gesellschaft ihr gemäß den nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/435/EWG erlassenen nationalen Vorschriften nicht die Stellung einer Muttergesellschaft verleiht".

#### Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

### Folgenabschätzung

#### Folgen des Vorschlags für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen.

Der Vorschlag: Mit dieser Richtlinie werden alle in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat Körperschaftssteuerpflichtig sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/434/EWG einbezogen, die von der Richtlinie 90/434/EWG nicht erfaßt werden.

Während des Jahres 1991, (als die Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wurde), suchte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten nach einer Lösung für dieses Problem. Nicht alle Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht alle diese Unternehmen erfaßt. Infolgedessen ist eine Richtlinie erforderlich.

Auswirkungen:

1. Die ursprüngliche Richtlinie, die die Beseitigung eines Steuerhindernisses für die Umstrukturierung von ~~Gesellschaften~~ in der Gemeinschaft bezweckt, gilt nicht für alle Gesellschaftsformen.

2. Der Richtlinienvorschlag bezweckt die Anwendung der Richtlinie 90/434/EWG auf allen Körperschaftssteuerpflichtigen Unternehmen in einem Mitgliedstaat, insbesondere auf Genossenschaften und Personengesellschaften, die sich für die Körperschaftssteuerpflicht entschieden haben; dadurch soll eine größere Homogenität sichergestellt werden.

Die Unternehmen haben lediglich nachzuweisen, daß sie die Bedingungen der Richtlinie erfüllen, damit diese für sie zur Anerkennung gelangt.

3. Die vorgeschlagene Richtlinie wird eine positive Auswirkung auf die grenzüberschreitende Investitionstätigkeit der gemeinschaftlichen Unternehmen sowie auf ihre Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt haben. Infolgedessen wird sie auch eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung haben.
4. Der Vorschlag enthält keine Maßnahmen, die der besonderen Lage der KMU Rechnung tragen.

Anhörung:

Die betroffenen Kreise haben schon wiederholt ihren Wunsch nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/434/EWG geäußert.

Zum Beispiel:

- der Europäische Sparkassenverband
- die Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG.

-----

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990  
über das gemeinsame Steuersystem der  
Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

**BEGRÜNDUNG****I. Allgemeine Bemerkungen**

1. Der Sachverständigenausschuß unter Leitung von Herrn Ruding hat in seinem Bericht<sup>(1)</sup> erklärt, daß die Erhebung von Quellensteuern auf die Dividenden, die Tochterunternehmen an ihre in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmen ausschütten, ein Haupthindernis für den grenzüberschreitenden Kapitalfluß in der Gemeinschaft darstellt. Im Laufe des Jahres 1990 wurden sichtbare Fortschritte bei der Beseitigung dieser Abgaben erzielt, zumindest was den Fluß der innergemeinschaftlichen Einkünfte angeht. Die vom Rat im Juli 1990 erlassene "Mutter-Tochter-Richtlinie", die die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Dividenden vorschreibt, wurde von den Mitgliedstaaten inzwischen in Kraft gesetzt.

Die Anwendbarkeit dieser Richtlinie auf die betroffenen Gesellschaften variiert allerdings von einem zum anderen Mitgliedstaat. Deshalb empfiehlt der Ausschuß, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf alle Unternehmen auszudehnen, die unabhängig von ihrer Rechtsform Körperschaftsteuerpflichtig sind.

2. In ihrer Mitteilung vom 25. Juni 1992 an den Rat und das Europäische Parlament im Anschluß an die Schlußfolgerungen dieses Ausschusses über die Leitlinien für die Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Vertiefung des Binnenmarktes<sup>(2)</sup> hat die Kommission darauf hingewiesen, daß sie die Ausweitung des Anwendungsbereichs der "Mutter-Tochter-Richtlinie" entsprechend den Vorschlägen des Ausschusses für höchst wünschenswert hält, um die Doppelbesteuerung, mit der die internationale Geschäftstätigkeit der Unternehmen am meisten bestraft wird, noch weiter einzuschränken.

---

(1) Bericht des unabhängigen Sachverständigenausschusses über die Unternehmensbesteuerung vom März 1992

(2) SEK(92) 1118 endg.

3. Es ist nicht zu rechtfertigen, bestimmte Gesellschaftsformen, die von einigen Mitgliedstaaten nicht in die Liste im Anhang zur Richtlinie einbezogen wurden, jedoch die übrigen Voraussetzungen erfüllen, vom Anwendungsbereich der Richtlinie auszunehmen, insbesondere wenn sie von bilateralen Abkommen, vor allem betreffend die Quellensteuern auf Dividenden erfaßt werden. Dies trifft z.B. auf die Genossenschaften und die öffentlichen Sparkassen zu. Darüber hinaus sieht die Steuerreform von 1992 in Griechenland vor, daß Personengesellschaften, die zuvor über ihre Aktionäre einkommensteuerpflichtig waren, teilweise der Körperschaftsteuer unterliegen.
4. Nicht alle Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um diese unterschiedliche Behandlung zu beseitigen.
5. Mit dieser Richtlinie soll eine größere Einheitlichkeit der "Mutter-Tochter-Richtlinie" hergestellt und ermöglicht werden, daß sie für alle Unternehmen gilt, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und körperschaftsteuerpflichtig sind.

6. Mit Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie soll die Doppelbesteuerung von Gewinnen, die eine Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft ausschüttet, verhindert werden, indem entweder die Methode der Steuerbefreiung oder die Methode der Steueranrechnung angewandt wird. Der Fall, daß eine Tochtergesellschaft wiederum eine Tochtergesellschaft besitzt, warf die Frage auf, ob die Muttergesellschaft bei Anwendung der Anrechnungsmethode den Betrag anrechnen lassen kann, der über die Tochtergesellschaft für die von der Untertochtergesellschaft gezahlte Steuer abzugsfähig ist, oder ob die Anrechnung auf die tatsächlich von der Tochtergesellschaft geschuldete Steuer begrenzt werden muß. Wenn man nur letztere Möglichkeit offenhält, so bleibt ein tatsächliches Doppelbesteuerungsrisiko bestehen. Das Ziel der Richtlinie, nämlich die Beseitigung der Doppelbesteuerung, wäre damit nicht erreicht.
7. Folglich ist es angebracht, die der Muttergesellschaft anzurechnende Steuer festzusetzen, damit die wirtschaftliche Doppelbesteuerung gänzlich beseitigt werden kann.
8. Der Zweck dieses Vorschlags besteht darin, die Richtlinie 90/435/EWG auf eine größere Anzahl von Unternehmen mit grenzübergreifenden Tätigkeiten in der Gemeinschaft anwendbar zu machen. Diese in gemeinsamer Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten zu treffende Maßnahme wird es erlauben, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu vereinheitlichen, da bisher lediglich Portugal und das Vereinigte Königreich sämtliche Gesellschaftsformen in der Liste im Anhang zu der Richtlinie aufgeführt haben.

Die wirksamste Lösung zur Beseitigung dieser Abweichung bei der Anwendung ist eine Richtlinie mit dem allgemeinen Zweck der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/435/EWG, wodurch eine größere Rechtssicherheit für alle der Körperschaftssteuer unterliegenden Unternehmen bei der Inanspruchnahme dieser Richtlinie geschaffen wird, was bisher nicht der Fall ist.



II. ErläuterungenArtikel 1

- a) Mit diesem Artikel soll die Richtlinie "Mutter- und Tochtergesellschaften" auf alle Unternehmen anwendbar gemacht werden, die in einem Mitgliedstaat ihren Steuersitz haben und Körperschaftsteuerpflichtig sind.

Es hat sich herausgestellt, daß nicht alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in die Liste einbezogen wurden, die im Anhang zur Richtlinie enthalten ist. Dies gilt z.B. für die unter die Richtlinie fallenden, Genossenschaften in Belgien, Dänemark, Deutschland, Spanien Frankreich, Irland, Luxemburg und den Niederlanden. Genossenschaften können jedoch ebenfalls grenzüberschreitende Tätigkeiten ausüben.

Ähnliches gilt für die öffentlichen Sparkassen.

Darüber hinaus hatte die Steuerreform von 1992 in Griechenland zur Folge, daß auch andere als die in der Liste genannten Gesellschaftsformen Körperschaftsteuerpflichtig wurden.

Einige Mitgliedstaaten erlauben den Personengesellschaften, die grundsätzlich über ihre Aktionäre einkommensteuerpflichtig sind, für die Körperschaftsteuerpflicht zu optieren. In diesem Fall sollte zugelassen werden, daß die Richtlinie auch auf Personengesellschaften angewandt werden kann.

Künftig könnten in der Gemeinschaft weitere Gesellschaftsformen geschaffen werden, wie zum Beispiel die Europäische Gesellschaft.

Es wäre daher gerechtfertigt, die erste Voraussetzung in Artikel 2 der Richtlinie zu streichen.

Damit würde diese Richtlinie auf alle Unternehmen anwendbar, die in einem Mitgliedstaat ihren Steuersitz haben und Körperschaftsteuerpflichtig sind.

- b) Mit der Änderung des letzten Teils von Artikel 2 Buchstabe b soll die Übereinstimmung mit der Musterkonvention der OECD hergestellt werden.

#### Artikel 2

Den Mitgliedstaaten, die die Anrechnungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anwenden, wird von der Richtlinie in ihrem gegenwärtigen Wortlaut nicht vorgeschrieben, die Steuern zu berücksichtigen, die von der Tochtergesellschaft und abwärts entrichtet wurden. Die Tochtergesellschaft kann wiederum eine Tochtergesellschaft besitzen, von der die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllt werden. Wenn die erste Tochtergesellschaft Dividenden von ihrer eigenen Tochtergesellschaft erhält und sie an ihre Muttergesellschaft weiterausschüttet, besteht das Risiko einer Doppelbesteuerung, wenn die Anrechnung für die Muttergesellschaft nur auf die Steuer beschränkt wird, die von der (ersten) Tochtergesellschaft gezahlt wurde. Dieses Risiko besteht sowohl, wenn das Land der Tochtergesellschaft die Steuerbefreiungsmethode anwendet, als auch, wenn es die Anrechnungsmethode und einen Körperschaftsteuersatz anwendet, der niedriger ist als in dem Land der Muttergesellschaft.

Wenn man das Ziel der Richtlinie verwirklichen und jegliche wirtschaftliche Doppelbesteuerung beseitigen will, sollte man vorsehen, daß die Muttergesellschaft auch die von der Tochtergesellschaft und abwärts gezahlten Steuern berücksichtigen kann, sofern sämtliche Gesellschaften die Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen.

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates  
zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990  
über das gemeinsame Steuersystem der  
Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG<sup>(1)</sup> werden die Gesellschaften aufgeführt, die in ihren Anwendungsbereich fallen.

In diesem Artikel werden nicht alle Formen von Unternehmen genannt, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen und körperschaftsteuerpflichtig sind.

Es ist zu gewährleisten, daß die wirtschaftliche Doppelbesteuerung bei der Wiederausschüttung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft, die von deren eigener Tochtergesellschaft stammen, vollständig beseitigt wird.

---

(1) ABl. L 225 vom 20. August 1990, S. 6

Die wirksamste Lösung zur Vereinheitlichung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/435/EWG ist eine Richtlinie, die eine größere Rechtssicherheit bei der Inanspruchnahme der Richtlinie 90/435/EWG für die betroffenen Unternehmen herstellt -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Richtlinie 90/435/EWG erhält folgende Fassung:

"Im Sinne dieser Richtlinie ist "Gesellschaft eines Mitgliedstaats" jede Gesellschaft

- a) die nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Mitgliedstaat ansässig und aufgrund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird;
- b) die ferner ohne Befreiung einer der nachstehenden Steuern
  - impôt des sociétés/vennootschapsbelasting in Belgien,
  - selskabsskat in Dänemark,
  - Körperschaftssteuer in Deutschland,
  - φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
  - impuesto sobre sociedades in Spanien,
  - impôt sur les sociétés in Frankreich,
  - corporation tax in Irland,

- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- corporation tax im Vereinigten Königreich

oder einer gleichartigen bzw. grundsätzlich ähnlichen Steuer unterliegt, die zusätzlich zu oder anstelle dieser Steuer erhoben wird."

#### Artikel 2

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 90/435/EWG erhält folgende Fassung:

- "1. Bezieht eine Muttergesellschaft als Teilhaberin ihrer Tochtergesellschaft Gewinne, die nicht anlässlich der Liquidation der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, so
- besteuert der Staat der Muttergesellschaft diese Gewinne entweder nicht oder
  - läßt er im Fall einer Besteuerung zu, daß die Gesellschaft auf die Steuer den Steuerteilbetrag, den die Tochtergesellschaft oder deren eigene Tochtergesellschaft für die von ihr ausgeschütteten Gewinne entrichtet, und gegebenenfalls die Steuer, die der Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft oder deren eigener Tochtergesellschaft nach den Ausnahmerebestimmungen des Artikels 5 an der Quelle erhebt, bis zur Höhe der entsprechenden innerstaatlichen Steuer anrechnen kann. Als eigene Tochtergesellschaften gelten alle Gesellschaften, die Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel 3 sind".

**Artikel 3**

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1994 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Beim Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten entweder in diesen selbst oder bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission dem Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

**Artikel 4**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates  
Der Präsident

### Folgenabschätzung

Folgen des Vorschlags für die Unternehmen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Titel des Vorschlags: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten.

Der Vorschlag: Mit dieser Richtlinie werden alle in einem Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat körperschaftssteuerpflichtig sind, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 90/434/EWG einbezogen.

Die Richtlinie 90/435/EWG erfaßt nicht alle diese Unternehmen. Während des Jahres 1991, (als die Richtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht gesetzt wurde), suchte die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten nach einer Lösung für dieses Problem. Nicht alle Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht alle diese Unternehmen erfaßt. Infolgedessen ist eine Richtlinie erforderlich.

Auswirkungen:

1. Die ursprüngliche Richtlinie, die die Beseitigung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung der Dividenden zwischen Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten bezweckt, gilt nicht für alle Gesellschaftsformen.

2. Der Richtlinienvorschlag bezweckt die Anwendung der Richtlinie 90/435/EWG auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen in einem Mitgliedstaat, insbesondere auf Genossenschaften und Personengesellschaften, die sich für die Körperschaftssteuerpflicht entschieden haben; dadurch soll eine größere Homogenität sichergestellt werden.

Die Unternehmen haben lediglich nachzuweisen, daß sie die Bedingungen der Richtlinie erfüllen, damit diese für sie zur Anwendung gelangt.

3. Außerdem soll mit der vorgeschlagenen Richtlinie sichergestellt werden, daß die wirtschaftliche Doppelbesteuerung der Dividenden gänzlich beseitigt wird, wenn eine Tochtergesellschaft die Gewinne aus ihrer eigenen Tochtergesellschaft weiter ausschüttet.
4. Die vorgeschlagene Richtlinie wird Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Investitionen der gemeinschaftlichen Unternehmen sowie auf ihre Wettbewerbsfähigkeit am Weltmarkt haben. Infolgedessen wird sie auch eine positive Auswirkung auf die Beschäftigung haben.
5. Der Vorschlag enthält keine Maßnahmen, die der besonderen Lage der KMU-Rechnung tragen.



**Anhörung:**

Die betroffenen Kreise haben schon wiederholt ihren Wunsch nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 90/435/EWG geäußert.

**Zum Beispiel:**

- der Europäische Sparkassenverband
- die Vereinigung der Genossenschaftsbanken der EG.

-----

## Bericht der Abgeordneten Ludwig Eich, Hansgeorg Hauser (Rednitzembach) und Hermann Rind

### I. Allgemeines

#### 1. Verfahrensablauf

##### a) Gesetzentwurf (Drucksachen 12/6885 und 12/7263)

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts — Drucksache 12/6885 — wurde in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. März 1994 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuß wurde die Vorlage nach § 96 GO am 15. Juni 1994 überwiesen. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage am 25. Mai 1994 beraten, der Ausschuß für Wirtschaft am 13. April 1994. Der Finanzausschuß hat sich am 26. Mai 1994 und am 15. Juni 1994 mit der Vorlage befaßt.

Der von der Bundesregierung eingebrachte und mit dem Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen inhaltsgleiche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwandlungssteuerrechts — Drucksache 12/7263 — wurde in der 225. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. April 1994 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung und dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Die Vorlage wurde auch dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO am 15. Juni 1994 überwiesen. Der Rechtsausschuß hat am 25. Mai 1994 zu der Vorlage votiert. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme zu der Vorlage am 18. Mai 1994 abgegeben. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf ein Votum zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 26. Mai 1994 beraten.

Über die Beratung der Vorlagen nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

##### b) EU-Vorlage

Die EU-Vorlage — Drucksache 12/6054 Nr. 2.1 — wurde dem Finanzausschuß gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 10. November 1993 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat sie am 12. Januar 1994, 2. März 1994, 26. Mai 1994 und am 15. Juni 1994 beraten.

#### 2. Inhalt der Vorlagen

##### a) Gesetzentwurf (Drucksachen 12/6885, 12/7263)

Der von den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, die die Umwandlung von Unternehmen betreffenden steuerlichen Vorschriften durch eine Neufassung des Umwandlungssteuergesetzes an die derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Reform des Umwandlungsrechts anzupassen. Diese soll mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts — Drucksachen 12/6699, 12/7265 — realisiert werden. Die umfassende Regelung handelsrechtlicher Umwandlungsvorgänge eröffnet zugleich die Möglichkeit, Umstrukturierungen von Unternehmen verstärkt steuerneutral zu stellen und dabei Verlustvorträge zuzulassen.

Im Gegensatz zum geltenden Recht wird in dem Gesetzentwurf daher eine steuerneutrale Verschmelzung von Körperschaften auf Personengesellschaften und natürliche Personen vorgeschlagen. Als zusätzliche Erleichterung sieht der Gesetzentwurf in Verschmelzungs- und Spaltungsfällen von Körperschaft auf Körperschaft die Möglichkeit des Verlustvortrages vor. Daneben soll auch die Spaltung künftig steuerneutral zugelassen werden. Beim Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft sollen die steuerlichen Vorschriften für den Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft entsprechend angewandt werden.

##### b) EU-Vorlage (Drucksache 12/6054 Nr. 2.1)

Durch die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vorgeschlagenen Änderungen der Fusionsrichtlinie und der Mutter-/Tochterrichtlinie sollen sowohl der subjektive als auch der objektive Anwendungsbereich dieser Richtlinien erweitert werden. In ihrer gegenwärtigen Fassung sind beide Richtlinien nur auf Gesellschaften anwendbar, die in einer bestimmten Rechtsform — im wesentlichen Kapitalgesellschaften — geführt werden. In Deutschland sind dies die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die bergrechtliche Gewerkschaft. Vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind alle anderen Gesellschaftsformen, und zwar unabhängig davon, ob sie der Körperschaftsteuer unterliegen oder nicht.

Der Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission zielt auf die Beseitigung dieser rechtsformspezi-

fischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs ab. Begünstigt werden sollen grundsätzlich alle Gesellschaften eines Mitgliedstaates, die der Körperschaftsteuer unterliegen. In Deutschland sind davon in erster Linie Genossenschaften und öffentlich-rechtliche Körperschaften betroffen.

Die daneben vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 Abs. 2 der Fusionsrichtlinie hat zum Ziel, die Besteuerung des sog. Übernahmegewinns bereits dann auszuschließen, wenn die Beteiligung der übernehmenden an der einbringenden Gesellschaft mindestens 25 v. H. beträgt. Ein etwa entstehender Übernahmegewinn soll also nur dann besteuert werden können, wenn die Beteiligung weniger als 25 v. H. beträgt. Nach der bisherigen Fassung von Artikel 7 Abs. 2 ist ein Besteuerungsrecht bereits bei der Inhaberschaft von 25 v. H. der Anteile gegeben.

Ferner soll die Mutter-/Tochterrichtlinie in ihrem objektiven Anwendungsbereich dadurch erweitert werden, daß bei der Muttergesellschaft nicht nur die Steuern angerechnet werden können, die von der Tochtergesellschaft selbst, sondern auch von einer nachgeschalteten Gesellschaft entrichtet werden. Damit soll die wirtschaftliche Doppelbesteuerung beseitigt werden, die bei der Weiterausschüttung von Gewinnen einer Tochtergesellschaft, die von deren eigener Tochtergesellschaft (Enkelgesellschaft) stammen, entstehen kann.

### 3. Stellungnahmen zu den Vorlagen

#### a) Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 12/7263)

Der Bundesrat hat die Gesetzesvorlage bei seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im Grundsatz befürwortet. Er hat es jedoch abgelehnt, die für Umwandlungsvorgänge vorgesehenen steuerlichen Erleichterungen zu gewähren, wenn sich durch die Umwandlung eine Beeinträchtigung des Mitbestimmungsstatus ergebe. Der Bundesrat erwartet deshalb, daß durch geeignete Regelungen im Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (Drucksache 12/6699) sichergestellt werde, daß sich der bestehende Mitbestimmungsstatus für die Arbeitnehmer durch Unternehmensumwandlungen nicht verschlechtere. Er hat erklärt, daß er aus diesem Grunde den vorgesehenen Änderungen des Umwandlungssteuerrechts nur zustimmen werde, wenn man im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sicherstelle, daß das Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts nicht zu einer Beeinträchtigung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer führe.

Darüber hinaus hat der Bundesrat zu einer Reihe von Einzelfragen des Gesetzentwurfs Prüfungsbitten geäußert und Änderungsvorschläge unterbreitet.

#### b) EU-Vorlage (Drucksache 12/6054 Nr. 2.1)

##### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat folgende Stellungnahme zu den beiden Richtlinienvorschlägen abgegeben (Bundesrats-Drucksache 648/93 — Beschluß):

„Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Europäischen Kommission, die rechtsformspezifischen Beschränkungen des Anwendungsbereichs der Mutter-/Tochterrichtlinie durch ergänzende Regelungen zu beseitigen. Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag der Europäischen Kommission, bei der Muttergesellschaft Steuern anzurechnen, die von der Enkelgesellschaft entrichtet wurden. Eine gemeinschaftsweite Regelung sollte allerdings keine über das geltende deutsche Steuerrecht hinausgehenden Anrechnungsmöglichkeiten und aus Gründen der Praktikabilität insbesondere keine Berücksichtigung von Steuern vorsehen, die über die Anrechnung von Steuern einer Enkelgesellschaft hinausgeht und Steuern von Urenkelgesellschaften usw. einbezieht.

Der Bundesrat stellt fest, daß die Fusionsrichtlinie vom 23. Juli 1990 derzeit nur hinsichtlich der Tatbestände der Einbringung von Unternehmensteilen und des Austauschs von Anteilen anwendbar ist. Die weiteren Vorgänge der grenzüberschreitenden Fusion und der Spaltung von Gesellschaften sind gegenwärtig zivilrechtlich nicht durchführbar. Hierzu müssen noch die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen auf Gemeinschaftsebene geschaffen werden. Der Bundesrat hält es für integrationspolitisch geboten, vor einer Erweiterung der Richtlinie zunächst die Voraussetzungen für deren volle Anwendung zu schaffen.

Der Bundesrat teilt die Bedenken, die gegen eine Ausweitung der Fusionsrichtlinie auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen. Die Einbringung von Unternehmensteilen und der Anteilstausch sind nach geltendem deutschen Recht nur zulässig, soweit es sich bei der aufnehmenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handelt. Die beiden genannten Formen könnten deshalb bei den Vorgängen allenfalls als Einbringender fungieren.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen der Richtlinienvorschläge darauf hinzuwirken, daß

- im Rahmen der Mutter-/Tochterrichtlinie die Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer auf die Steuern von Tochter- und Enkelgesellschaften begrenzt wird und nur Steuern von aktiv tätigen Enkelgesellschaften anzurechnen sind, und
- Regelungen zur Ausweitung der Fusionsrichtlinie nicht beschlossen werden, bevor die zivilrechtlichen Voraussetzungen sowohl für eine volle Anwendung der Fusionsrichtlinie 90/434/EWG vom 23. Juli 1990 als auch für ihre Ausdehnung auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts grenzüberschreitend geschaffen worden sind.“

## Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat bei den Ausschußberatungen erklärt, daß sie der von der Kommission vorgeschlagenen Änderung der Fusionsrichtlinie sehr zurückhaltend gegenüberstehe. Nach ihrer Auffassung sollten auf Gemeinschaftsebene zunächst die zivilrechtlichen Voraussetzungen für eine volle Anwendung der Fusionsrichtlinie geschaffen werden. Derzeit sei die Richtlinie nur hinsichtlich der Tatbestände der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilsaustauschs anwendbar. Die grenzüberschreitende Fusion und Spaltung von Gesellschaften sei hingegen zivilrechtlich z. Z. nicht möglich. Die Bundesrepublik Deutschland habe deshalb die Fusionsrichtlinie insoweit noch nicht umgesetzt.

Gegen die vorgeschlagene Ausweitung der Fusionsrichtlinie auf Genossenschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts bestehen nach Ansicht der Bundesregierung Bedenken. Die Tatbestände der Einbringung von Unternehmensteilen und des Anteilsaustauschs seien nach geltendem deutschen Zivilrecht nur zulässig, soweit es sich bei der aufnehmenden Gesellschaft um eine Kapitalgesellschaft handle. Bei Genossenschaften und öffentlich-rechtlichen Körperschaften seien die beiden genannten Formen der Sacheinlage hingegen rechtlich nicht möglich. Die in Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b der Fusionsrichtlinie enthaltene Mitbestimmungsklausel sei, hat die Bundesregierung weiter dargelegt, von dem Änderungsvorschlag der Europäischen Kommission nicht betroffen.

Den Vorschlag zur Ausweitung des subjektiven Anwendungsbereiches der Mutter-/Tochterrichtlinie hat die Bundesregierung begrüßt. Damit werde die Bevorzugung von Körperschaften, die in einer bestimmten Rechtsform geführt werden, aufgehoben. Der Vorschlag der Europäischen Kommission entspreche insoweit auch den Empfehlungen des sog. Rudingausschusses.

Die Bundesregierung hat auch keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Vorschlag, bei der Muttergesellschaft Steuern anzurechnen, die von der Enkelgesellschaft entrichtet wurden. Zwar komme es bei Muttergesellschaften, die ihren Sitz in Deutschland haben, im Normalfall nicht zur Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern, da nach den mit den EU-Staaten geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen Ausschüttungen von Tochtergesellschaften in Deutschland regelmäßig freizustellen seien (Schachtelfreistellungen), doch könne in Fällen, in denen die Schachtelfreistellung nicht eingreife, die (indirekte) Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuern in Betracht kommen. Von Enkelgesellschaften entrichtete Körperschaftsteuer könne dabei nach geltendem deutschen Steuerrecht in Deutschland nur unter den Voraussetzungen von § 26 Abs. 5 KStG angerechnet werden.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine EU-weite Regelung keine über § 26 Abs. 5 KStG hinausgehende Anrechnungsmöglichkeiten vorsehen solle. Nach dieser Vorschrift sei die Anrechnung u. a. davon abhängig, daß die Enkelgesellschaft eine echte wirtschaftliche Tätigkeit entfalte (Aktivitäts-

klausel). Aus Gründen der Praktikabilität solle sich die Möglichkeit der Anrechnung ferner auf Enkelgesellschaften beschränken und nicht auf Urenkelgesellschaften ausgedehnt werden, weil es sich nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lasse, ob und in welcher Höhe Dividendenzuflüsse bei der Muttergesellschaft mit Körperschaftsteuer der Enkelgesellschaft vorbelastet seien.

Die Europäische Kommission habe, so die Bundesregierung, nicht vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Mutter-/Tochterrichtlinie auf Personengesellschaften auszudehnen. Durch die Schachtelfreistellung bzw. die Vorschriften zur indirekten Anrechnung sollten körperschaftsteuerliche Gewinnausschüttungen vermieden werden. Da Personengesellschaften als solche nicht der Steuer unterlägen, könne es zu einer vergleichbaren Doppelbesteuerung in diesem Falle nicht kommen.

#### 4. Mitberatende Ausschüsse

##### a) Gesetzentwurf

###### Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Bedenken verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Art zu erheben sowie sein Einverständnis mit einer Einfügung der Vorschriften in das Umwandlungsbereinigungsgesetz zu erklären.

###### Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Koalitionsentwurf einstimmig bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion angenommen. Den Regierungsentwurf hat er einstimmig mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion zur Annahme empfohlen.

###### Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf verzichtet.

##### b) EU-Vorlage

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage zur Kenntnis genommen.

#### 5. Ausschußempfehlung

##### a) Gesetzentwurf (Drucksachen 12/6885, 12/7263)

— Zur Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Gesetzesvorlage zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Bereinigung des Umwandlungsrechts handelsrechtliche und steuerliche Hemmnisse bei der Umstrukturierung von Unternehmen beseitige und da-

durch einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland dastelle.

Die Fraktion der SPD kritisiert jedoch, daß der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer beeinträchtigt. Durch den vorliegenden Entwurf eines Umwandlungssteuergesetzes werde daher mitbestimmungsschädlichen Vorgängen durch steuerliche Entlastung Vorschub geleistet. Die SPD-Fraktion hat sich aus diesem Grund bei der Schlußabstimmung enthalten.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der SPD-Fraktion wird eine Regelung zur Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis angenommen, durch die verhindert wird, daß über die Verschmelzung einer Unterstützungskasse auf ihr Trägerunternehmen Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer steuerlich doppelt berücksichtigt werden können.
- Eine Abmilderung der Regelungen zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der Spaltung von Unternehmen ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der SPD-Fraktion beschlossen worden. Vorgesehen ist dabei die Verkürzung der Vorbesitzzeit für Mitunternehmeranteile und hundertprozentige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von fünf auf drei Jahre und die Anhebung der innerhalb der fünfjährigen Behaltensfrist beachtlichen Unschädlichkeitsgrenze für die Veräußerung von Anteilen nach einer Spaltung von 10 v. H. auf 20 v. H.

Die SPD-Fraktion begründet ihre Ablehnung mit der Befürchtung, daß durch die Abmilderung neue Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet werden. Die Koalitionsfraktionen vertreten hingegen die Auffassung, daß durch die Abmilderung Spaltungshemmnisse für betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen von Unternehmen beseitigt werden, ohne gleichzeitig Anreize zu mißbräuchlichen Gestaltungen zu geben.

- Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Einbringungstatbestände nach den §§ 20ff UmwStG nach dem Ergebnis der vom Bundesrat angeregten Prüfung zur Verbesserung von Systematik und Transparenz einer grundlegenden Überarbeitung bedürfen.

Neben redaktionellen Ergänzungen klarstellender Art wird mit dem neuen § 20 Abs. 6 auch eine für den achten Teil des UmwStG einheitliche Stundungsregelung eingeführt. Die bislang in § 20 Abs. 6 Satz 2ff, Absatz 8 geregelten unterschiedlichen Fällen der Einbringung im Rahmen der Europäischen Union werden nun in einer eigenen Vorschrift behandelt (§ 23 neu). §§ 21, 22 regeln die Auswirkungen nach erfolgter Sacheinlage: § 21 betrifft die Behandlung beim Anteilseigner, § 22 (vgl. 23 alt) betrifft nunmehr ausschließlich die Behandlung bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft. Die grundlegende Überarbeitung zieht Folgeänderungen in anderen Gesetzen nach sich. Der Ausschuß geht im übrigen davon aus, daß die vorgesehene Neufassung der für die Einbringung

einzelner Wirtschaftsgüter im Rahmen einer Betriebsaufspaltung in Anbetracht der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Institut der Betriebsaufspaltung unberührt läßt.

- Die Fraktion der SPD griff den Antrag des Bundesrates auf, in § 20 Abs. 2 Satz 5 UmwStG eine Zuzahlungsregelung mit einer 10 v. H.-Grenze einzuführen. Sie ist der Auffassung, eine unbeschränkte Zuzahlungsmöglichkeit eröffne im Ergebnis den Weg zu einer teilweise steuerfreien Veräußerung des Gegenstands der Sacheinlage, die durch den Zweck des UmwStG nicht gedeckt sei. Außerdem forderte die Fraktion der SPD wie der Bundesrat, die Anwendung von § 34 EStG bei einer Einbringung von Betriebsvermögen zu Zwischenwerten auszuschließen und den halben Steuersersatz grundsätzlich nur noch bei einer Einbringung zu Teilwerten und der damit verbundenen vollen Aufdeckung der stillen Reserven zuzulassen. Bei einer freiwilligen, regelmäßig steuergestalterisch motivierten Teilaufdeckung der stillen Reserven hält sie die Gewährung der Steuervergünstigung nicht für vertretbar. Darüber hinaus hält die Fraktion der SPD es nicht für hinnehmbar, daß durch den Ansatz von Zwischenwerten die 30 Mio. DM-Grenze des § 34 EStG umgangen werden kann.

Die beiden Anträge wurden mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Sie halten die kritisierten Regelungen nicht für mißbrauchsanfällig. Vielmehr soll nach ihrer Auffassung alles vermieden werden, was betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen erschweren kann. Die von der Opposition geforderten Änderungen würden das seit vielen Jahren bestehende und bisher nicht als besonders problembehaftet erkannte geltende Recht ohne zwingende Notwendigkeit zu Lasten der Wirtschaft verschlechtern. Die in Inlandsfällen bestehende Zuzahlungsregelung bewirke letztlich nur einen Stundungseffekt. Soweit neben den Gesellschaftsanteilen auch andere Wirtschaftsgüter gewährt werden, sei deren gemeiner Wert bei der Bemessung der Anschaffungskosten der Gesellschaftsanteile mindernd anzusetzen. Bei einer Veräußerung der Gesellschaftsanteile falle somit der steuerliche Veräußerungsgewinn entsprechend höher aus. Die Anwendung des § 34 EStG auch in Fällen der Teilaufdeckung stiller Reserven erscheine sinnvoll, weil sie betriebswirtschaftlich notwendige Umwandlungen erleichtere.

- Die durch das Steuerbereinigungs- und Mißbrauchsbekämpfungsgesetz eingeführte Regelung in § 24 Abs. 3 Satz 3 hat in der Praxis zu Mißverständnissen geführt. Durch die Verweisung auf § 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes wird der gesetzgeberische Wille klargestellt, bei einer Einbringung zum Teilwert den Einbringungsgewinn als laufenden Gewinn anzusehen, soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, d. h. wirtschaftlich gesehen insoweit ein Verkauf „an sich selbst“ vorliegt. In diesem Zusammenhang wird auch die

zeitliche Anwendung des § 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes klargestellt.

- Anlässlich der geplanten Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes hat sich der Ausschuß auch mit drei Anliegen der Wohnungswirtschaft im Bereich der einschränkenden Verlustverrechnungsregelung (§ 13 Abs. 3 KStG) befaßt. Den Beratungen lag eine vom Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beschlossene Formulierungshilfe zugrunde. Dem Ergebnis einer Umfrage bei den obersten Finanzbehörden der Länder folgend spricht sich der Ausschuß einstimmig dafür aus, Wohnungsunternehmen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG steuerbefreit sind (Vermietungsgenossenschaften), von der einschränkenden Regelung auszunehmen. Ebenso spricht er sich dafür aus, den ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und deren Organträgern, die im Jahr 1993 in einem überdurchschnittlichen Maße Neubauinvestitionen getätigt haben, die Möglichkeit einzuräumen, die einschränkende Verlustverrechnungsregelung auf Antrag auch bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 27. Mai 1993 enden, anzuwenden. Keine Mehrheit fand dagegen die weitergehende Forderung, wegen der aus der Sicht der Wohnungswirtschaft durch § 13 Abs. 3 KStG geänderten Geschäftsgrundlage auch den rückwirkenden Widerruf von bestandskräftig ausgeübten Optionen zur Steuerpflicht (§ 54 Abs. 5 KStG) zuzulassen.

In Anbetracht der auf Einzelfälle begrenzten Verbesserungen hält die Fraktion der SPD die Steuermindereinnahmen für wesentlich geringer als durch die Bundesregierung geschätzt. Die Koalitionsfraktionen äußerten die Erwartung, daß weitere Nachbesserungen in diesem Bereich nun nicht mehr zur Diskussion stehen.

- Die Fraktion der SPD beantragte, in § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes eine Vorschrift aufzunehmen, nach der Rückstellungen in der Steuerbilanz höchstens mit dem Teilwert anzusetzen sind. Sie begründete den Antrag mit dem Hinweis auf § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB i. d. F. des gerade beschlossenen Versicherungsbilanzrichtliniengesetzes. Nach dieser Vorschrift sind Rückstellungen handelsrechtlich nur abzuzinsen, wenn ihnen eine Verpflichtung zugrunde liegt, die einen Zinsanteil enthält. Dieses weitgehende Verbot von Abzinsungen, das über den Maßgeblichkeitsgrundsatz des § 5 Abs. 1 EStG auch für die Steuerbilanz gilt, führt nach Auffassung der Fraktion der SPD im Steuerrecht dazu, daß sich über die tatsächliche wirtschaftliche Belastung hinaus zu hohe Rückstellungsbeträge steuermindernd auswirken. Hierdurch entstünden eine mit dem Gerechtigkeitsgedanken nicht vereinbare Überentlastung der Unternehmen und überflüssige Haushaltsausfälle Jahr für Jahr in Milliardenhöhe. Beispielhaft wurden die Rückstellungen für die Sanierung von Umweltlasten angeführt.

Die Koalitionsfraktionen lehnten den Antrag mit der Mehrheit ihrer Stimmen ab. Sie sprachen sich dafür aus, den Maßgeblichkeitsgrundsatz, der auch wesentlich zur Steuervereinfachung beiträgt,

nicht zu durchlöchern. Insbesondere halten sie es nicht für hinnehmbar, Gewinne, die nicht ausgeschüttet werden können, steuerlich zu belasten. Für problematisch sahen sie auch die Bestimmung des „Teilwerts“ von Rückstellungen an. An der jahrzehntelangen Bilanzierungspraxis sollte nach ihrer Auffassung festgehalten werden. Diese Praxis sei in den geltenden Einkommensteuerrichtlinien festgeschrieben. Danach komme eine Abzinsung von Rückstellungsbeträgen nur in Betracht, wenn ihnen unverzinsliche Geldleistungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einen Zinsanteil enthalten, zugrunde liegen. Daher geht es nach Auffassung der Koalitionsfraktionen auch nicht um das Risiko von Steuerausfällen, sondern allenfalls um aus ihrer Sicht unververtretbare Steuermehrbelastungen der Unternehmen von einmalig ca. 3,5 Mrd. DM.

- Im Interesse der Steuergerechtigkeit und Steuervereinfachung beschloß der Ausschuß einstimmig als Härtefallregelung die Einführung einer Bagatellgrenze bei der Einschränkung der steuerlichen Anerkennung sog. Policendarlehen, die bei der Finanzierung betrieblicher Investitionen eingesetzt werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a EStG).

#### b) EU-Vorlage (Drucksache 12/6054 Nr. 2.1)

Die aus der Beschlußempfehlung (Seite 4) ersichtliche Entschließung wurde vom Ausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste angenommen.

## II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Gesetzentwurf in den Drucksachen beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

### Zu Artikel 1 — Umwandlungssteuergesetz (UmwStG)

#### Zu § 1 UmwStG

##### Zu Absatz 1

Die Ergänzung des Absatzes 1 enthält eine redaktionelle Klarstellung und geht auf eine Prüfbite des Bundesrates zurück. Die Ausgliederung ist steuerlich als Einbringung gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten zu behandeln, für die die §§ 20 bis 24 gelten.

##### Zu Absatz 3

Die Ergänzung ist durch eine Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes erforderlich geworden. Auf Artikel 19 des Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts wird hingewiesen. Danach kann

eine Genossenschaft, die durch formwechselnde Umwandlung einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft entstanden ist, durch erneuten Formwechsel in eine Personengesellschaft umgewandelt werden.

Wie im Falle des Formwechsels einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft sind auch im Falle des Formwechsels einer Genossenschaft in eine Personengesellschaft im Sinne des § 38a des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes die §§ 3 bis 8 und 10 entsprechend anzuwenden (übertragende Verschmelzung).

#### Zu § 12 UmwStG

##### Zu Absatz 2

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Wird die Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben, so sind die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse nach langjähriger Verwaltungsauffassung als gesellschaftsrechtliche Einlagen anzusehen, wenn das Trägerunternehmen Gesellschafter der Unterstützungskasse ist. Die Leistungen der Unterstützungskasse sind bei dieser nicht abziehbare Aufwendungen im Sinne des § 10 Nr. 1 KStG.

Die Frage, in welcher Höhe die Zuwendungen an die Unterstützungskasse beim Trägerunternehmen als Ausgaben abgezogen werden können, beurteilt sich nach § 4 d EStG.

Überträgt eine Unterstützungskasse in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft ihr überdotiertes Vermögen im Wege der Ausschüttung oder im Rahmen der Liquidation auf das Trägerunternehmen, so liegen beim Trägerunternehmen steuerpflichtige Betriebseinnahmen vor. Soweit bei der Ausschüttung oder Liquidation Eigenkapital im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG (EK 04) als verwendet gilt, sind die Bezüge bis zur Höhe des Buchwerts der Anteile als Kapitalrückzahlung zu behandeln.

Bei der Umwandlung oder Verschmelzung der Unterstützungskasse auf eine juristische Person bleibt der Übernahmegewinn im Sinne des § 4 Abs. 4 UmwStG (bisher § 5 Abs. 5 UmwStG) außer Ansatz (§ 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG — bisher § 15 Abs. 2 Satz 1 UmwStG). Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG (bisher § 15 Abs. 2 Satz 2 UmwStG) ist jedoch in den Fällen, in denen die tatsächlichen Anschaffungskosten den Buchwert der Anteile an der übertragenden Körperschaft übersteigen, der Unterschiedsbetrag dem Gewinn der übernehmenden Körperschaft hinzuzurechnen und von dieser zu versteuern. Zu den tatsächlichen Anschaffungskosten gehören auch die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskasse.

Der Bundesfinanzhof weicht in seinem Urteil vom 4. Dezember 1991 (BStBl 1992 II S. 744) von der Auffassung der Finanzverwaltung ab. Er beurteilt die Zuwendungen des Trägerunternehmens an die Unterstützungskassen — zumindest in Höhe der nach § 4 d EStG abziehbaren Beträge — nicht als gesell-

schaftsrechtliche Einlagen. Durch die gesetzliche Regelung soll sichergestellt werden, daß das Trägerunternehmen nicht zweimal die Alterssicherungsleistungen geltend machen kann, d. h. einmal durch die Zuführungen an die Unterstützungskasse nach § 4 d EStG und zum zweiten Mal durch eine Pensionsrückstellung nach § 6a EStG. Dies wird dadurch erreicht, daß ein Übernahmegewinn durch die Verschmelzung in Höhe der an die Unterstützungskasse geleisteten Zuführungen versteuert werden muß.

##### Zu Absatz 4

Auch bei Verschmelzung von Körperschaften kann sich der Gewinn der übernehmenden Körperschaft dadurch erhöhen, daß der Vermögensübergang zum Erlöschen von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der übertragenden und der übernehmenden Körperschaft führt. Für den Teil des Gewinns, der der Beteiligung der übernehmenden Körperschaft am Kapital der übertragenden Körperschaft entspricht, ist bereits nach geltendem Recht die Vergünstigung des § 6 Abs. 1 bis 5 UmwStG sinngemäß anzuwenden. Der Gewinn kann danach einer den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklage zugeführt werden, die in den folgenden drei Wirtschaftsjahren gewinnerhöhend aufzulösen ist. Ein Wegfall der Vergünstigung in Verschmelzungsfällen ist im Rahmen der Neufassung des UmwStG nicht beabsichtigt.

#### Zu § 14 UmwStG

Vgl. Begründung zu § 1 Abs. 3 UmwStG.

#### Zu § 15 UmwStG

##### Zu Absatz 3

Das Steuerrecht geht von dem Grundsatz aus, daß die stillen Reserven beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen eines Rechtsträgers bei dem zu erfassen sind, der sie erzielt hat. Die Veräußerung von Gegenständen des Betriebsvermögens führt daher grundsätzlich zur Aufdeckung der in den Gegenständen enthaltenen stillen Reserven und zur Besteuerung. Dieser Grundsatz soll durch eine steuerneutrale Spaltung nicht umgangen werden können. Deshalb enthält § 15 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Regierungsentwurfs eine Mißbrauchsklausel. Danach sind Mitunternehmeranteile und 100prozentige Beteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Spaltung durch Übertragung von einzelnen Wirtschaftsgütern erworben worden sind, nicht begünstigt.

Auf der anderen Seite kann bei einer — aus normalen betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlichen — Übertragung von Wirtschaftsgütern auf einen Mitunternehmeranteil oder Teilbetrieb oft noch nicht vorausgesehen werden, ob sich in der fernen Zukunft die Notwendigkeit einer Spaltung ergibt. Um deshalb auf der einen Seite Mißbräuche zu verhindern, auf der

anderen Seite aber normale betriebswirtschaftliche Vorgänge nicht unnötig zu erschweren (Gefahr einer „Spaltungssperre“), scheint eine Frist von drei Jahren ausreichend.

Die Besteuerung der stillen Reserven kann auch dadurch umgangen werden, daß ein Teilbetrieb, ein Mitunternehmeranteil oder eine 100prozentige Beteiligung nicht unmittelbar, sondern — nach steuerneutraler Spaltung — nur mittelbar durch die Übertragung der Anteile der an der Spaltung beteiligten Kapitalgesellschaft veräußert wird. § 15 Abs. 3 Satz 4 in der Fassung des Regierungsentwurfs geht deshalb von einer Veräußerung aus, wenn innerhalb von fünf Jahren nach dem steuerlichen Übertragungstichtag Anteile an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaft übertragen werden, die mehr als 10 v. H. der an der Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Anteile ausmachen.

Für Gesellschaften mit breit gestreutem Anteilsbesitz kann eine Schwelle von nur 10 % allerdings zu einer faktischen Spaltungssperre führen, die mit der Zielsetzung des Umwandlungs- wie des Umwandlungssteuergesetzes im Widerspruch stünde; die Gesellschaft hat in diesen Fällen kaum Möglichkeiten zur Überprüfung der Veräußerung von Anteilen, so daß die Steuerneutralität von Spaltungen von Vorgängen abhinge, die die Gesellschaft kaum beeinflussen kann.

Es erscheint deshalb ausreichend, einen Mißbrauch nur anzunehmen, wenn mehr als 20 v. H. der Anteile veräußert werden.

Zu Absatz 4

Die Ergänzung geht auf eine Prüfbite des Bundesrates zurück und dient der Klarstellung.

Im Falle der Spaltung wird für die Aufteilung eines verbleibenden Verlustabzugs der übertragenden Körperschaft auf die Vorgaben des Handelsrechts zurückgegriffen. Danach ist das Verhältnis der übergehenden Vermögensteile zu dem bei der übertragenden Körperschaft vor der Spaltung bestehenden Vermögen maßgebend. Dieses Verhältnis ergibt sich in der Regel aus den Angaben zum Umtauschverhältnis der Anteile im Spaltungs- und Übernahmevertrag oder im Spaltungsplan (§ 126 Abs. 1 Nr. 3, § 136 des Umwandlungsgesetzes). Nur in folgenden Fällen kann auf die handelsrechtlichen Vorgaben nicht abgestellt werden:

- Bei einer nicht-verhältnismäßigen Spaltung, bei der handelsrechtlich ein abweichendes Umtauschverhältnis zugelassen ist (§ 128 des Umwandlungsgesetzes).
- Bei der Spaltung unter Beteiligung von rechtsfähigen Vereinen, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit.

Für diese Fälle ist nach § 15 Abs. 4 Satz 2 UmwStG auf das Verhältnis der gemeinen Werte der übergehenden Vermögensteile zu dem vor der Spaltung vorhandenen Vermögen abzustellen. Durch die vorrangige

Berücksichtigung der handelsrechtlichen Vorgaben wird der Aufwand, der mit der Ermittlung der gemeinen Werte verbunden ist, im Regelfall vermieden.

Der neue Satz 3 stellt klar, daß auch in Fällen, in denen keine Anteile getauscht, sondern Mitgliedschaftsrechte erworben werden, der Grundsatz des § 15 Abs. 4 Satz 2 UmwStG gilt.

Zu den §§ 20 bis 26 UmwStG

#### Allgemeines

Die §§ 20 ff. UmwStG bedürfen nach dem Ergebnis der vom Bundesrat angeregten Prüfung zur Verbesserung von Systematik und Transparenz einer grundlegenden Überarbeitung. § 20 behandelt wie bisher den Vorgang der Sacheinlage. Die bislang in § 20 Abs. 6 S. 2 ff., Abs. 8 geregelten Fälle der Einbringung im Rahmen der Europäischen Union werden nun aber in einer eigenen Vorschrift behandelt (§ 23 neu). §§ 21, 22 regeln die Auswirkungen nach erfolgter Sacheinlage: § 21 betrifft die Behandlung beim Anteilseigner, § 22 (vgl. § 23 alt) betrifft nunmehr ausschließlich die Behandlung bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft.

Zu § 20

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält nunmehr — abgesehen von den Fällen der Einbringung in der Europäischen Union — eine vollständige Aufzählung der in Betracht kommenden Einbringungsobjekte, wodurch die Vorschrift verständlicher, transparenter und besser anwendbar wird. Abs. 6 Satz 1 in der bisherigen Gesetzesfassung wurde als neuer Abs. 1 S. 2 übernommen. Mit dieser redaktionellen Änderung werden die Verweisungen (insbesondere in § 21 Abs. 1) wieder stimmig.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen der bisher geltenden Fassung, die auch in den Regierungsentwurf übernommen worden ist.

Zu Absatz 5

In Satz 2 des Absatzes 5 wird klargestellt, daß bei der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus dem Privatvermögen eines wesentlich Beteiligten ggf. der Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG zu gewähren ist. Da in § 17 EStG eine § 16 Abs. 1 Nr. 1 Teilsatz 2 vergleichbare Regelung fehlt, kommt die Anwendung der Vergünstigungen nach §§ 17 und 34 EStG auch dann in Betracht, wenn die vom wesentlich Beteiligten eingebrachten Anteile nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfassen.

Satz 3 des Absatzes 5 entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 6 Satz 6 zweiter Teilsatz, die zur



Vermeidung von Mißverständnissen als allgemeiner Grundsatz verdeutlicht wird.

#### Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird eine für den achten Teil des UmwStG einheitliche Stundungsregelung eingeführt. Im Interesse des Steuerpflichtigen ist die Stundung in den Fällen des § 20 Abs. 3 nunmehr unverzinslich; andererseits endet sie wie in den Fällen des § 21 Abs. 2 S. 3ff. vorzeitig, sobald dem Steuerpflichtigen durch den Verkauf der Anteile oder die Rückzahlung von Kapital Liquidität zufließt.

#### Zu den Absätzen 7 und 8

Die bisher in Absatz 7 enthaltene Rückbeziehungsregelung wurde sprachlich an § 2 Abs. 1 angeglichen und im Interesse der besseren Lesbarkeit auf zwei Absätze aufgeteilt: Absatz 7 stellt Voraussetzungen und Methode der Rückbeziehung dar; Absatz 8 bestimmt den für eine Rückbeziehung maßgeblichen Übertragungsstichtag. Die Regelung wird durch die an das Handelsrecht angelehnte Ausdehnung der Rückbeziehungsfrist von sechs auf acht Monate sowie durch die Einbeziehung aller Fälle der Sacheinlage im Sinne des Absatzes 1 in die der Vereinfachung dienende Vergünstigung auch materiell verbessert.

#### Zu § 21

##### Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird klargestellt, daß — wie im bisherigen Recht — auch die Fälle der Einbringung in der Europäischen Union in § 23 Abs. 1 bis 4 als Sacheinlage i. S. des § 20 UmwStG anzusehen sind. In der Neufassung wird nunmehr bereits in Absatz 1 Satz 1 statt erst in Absatz 4 deutlich, daß einbringungsgeborene Anteile nur entstehen, wenn die Sacheinlage unter dem Teilwert erfolgt. Zugleich werden § 21 Abs. 4 und § 22 Abs. 2 derzeitiger Fassung überflüssig; die derzeitigen Regelungsgehalte der §§ 21, 22 und 23 Abs. 5 werden in § 21 eingefügt, so daß die Vorschrift die Auswirkungen der Einbringung auf die Besteuerung des Anteilseigners insgesamt darstellt.

##### Zu den Absätzen 2 und 3

Absätze 2 und 3 entsprechen der bisher geltenden Fassung, die auch in den Regierungsentwurf übernommen worden ist.

##### Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die bisher in § 22 Abs. 1 enthaltene Bestimmung.

##### Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die bisher in § 23 Abs. 5 enthaltene Bestimmung. Das Schachtelprivileg ist auch bei Einbringung zum Teilwert zu gewähren. § 21 regelt nunmehr abschließend die Auswirkungen beim Einbringenden.

##### Zu § 22

Die bisherigen Regelungen in § 23 Abs. 1 bis 4 finden sich nunmehr in § 22, der ausschließlich die Auswirkungen bei der übernehmenden Kapitalgesellschaft beschreibt. Daher wurde der bisherige § 23 Abs. 5 als Absatz 5 in § 21 übernommen.

##### Zu § 23

Die bisher in § 20 Abs. 6 S. 2ff., Abs. 8 enthaltenen Regelungen über die Einbringung innerhalb der Europäischen Union (Fusions-RL) sind nunmehr in einen eigenen Paragraphen überführt worden. Dadurch kann der Rechtsanwender reine Inlandsfälle ohne Berührung mit den für die grenzüberschreitenden Fälle bestehenden Normen lösen. Außerdem ist den unterschiedlichen EU-Einbringungsfällen nunmehr jeweils ein gesonderter Absatz zugewiesen worden, was die Übersichtlichkeit erhöht. Die Einführung des Begriffs „EU-Kapitalgesellschaft“ bringt eine wesentliche Straffung und eine sprachliche Vereinfachung der Regelung mit sich. Die Regelungen sind materiell gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert geblieben. Absätze 1 bis 3 betreffen die bisher in § 20 Abs. 8 enthaltenen Fälle der Einbringung von Unternehmensteilen, Absatz 4 regelt den bisher in § 20 Abs. 6 Satz 2ff. enthaltenen Fall des Anteilstausches über die Grenze. Durch die Verweisung auf § 20 Abs. 5 in Absatz 4 wird sichergestellt, daß die Vergünstigungen der §§ 16 und 34 EStG auch beim Anteilstausch über die Grenze dann nicht zur Anwendung kommen, wenn bei der Einbringung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft aus einem Betriebsvermögen die eingebrachte Beteiligung nicht das gesamte Nennkapital der Gesellschaft umfaßt.

##### Zu § 24

Die durch das Steuerbereinigungs- und Mißbrauchsbekämpfungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) eingeführte Regelung in Abs. 3 Satz 3 hat in der Praxis zu Mißverständnissen geführt. Durch die Verweisung auf § 16 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes wird der gesetzgeberische Wille klar gestellt, daß bei einer Einbringung zum Teilwert der Einbringungsgewinn als laufender Gewinn anzusehen ist, soweit auf der Seite des Veräußerers und auf der Seite des Erwerbers dieselben Personen Unternehmer oder Mitunternehmer sind, d. h. wirtschaftlich gesehen insoweit ein Verkauf „an sich selbst“ vorliegt.

**Zu § 25**

Die Vorschrift enthält in Ergänzung zum Regierungsentwurf eine Anpassung an § 14.

**Zu § 26****Zu Absatz 2**

Absatz 2 enthält redaktionelle Anpassungen (geänderte Paragraphenzitate) an die Neustrukturierung der Einbringungsfälle im Rahmen der Europäischen Union.

**Zu § 27**

Die Anwendungsvorschrift wurde unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts ausgefüllt.

**Zu Artikel 2 — Änderung des Körperschaftsteuergesetzes****Zu den neuen Nummern 01 und 02 (§§ 8b Abs. 3 und 12 Abs. 2 KStG)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 8b Abs. 3 KStG und des § 12 Abs. 2 KStG als Folge der redaktionellen und strukturellen Neufassung der §§ 20ff. UmwStG bzw. der geänderten Gesetzesbezeichnung beim Umwandlungssteuergesetz.

**Zur neuen Nummer 03 (§ 13 Abs. 3 Satz 11 KStG)**

Im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes ist die Verlustverrechnung für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen eingeschränkt worden (§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 10 KStG). Die Neuregelung gilt auch für Wohnungsunternehmen, insbesondere Vermietungsgenossenschaften, die nur zum Teil der Steuerpflicht unterliegen, im übrigen aber nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreit sind. Bei diesen Unternehmen beschränken sich die Auswirkungen der Neuregelung auf den Bereich der Vermietung der Gebäude und Gebäudeteile, die für den partiell steuerpflichtigen Bereich in der steuerlichen Anfangsbilanz mit dem Teilwert angesetzt worden sind.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 4 KStG vermindert sich der Abschreibungsverlust, der nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, um das Doppelte der im Wirtschaftsjahr anfallenden aktivierungspflichtigen Aufwendungen (begünstigtes Investitionsvolumen) für die zum Anlagevermögen des Wohnungsunternehmens gehörenden abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter. In den Fällen der partiellen Steuerpflicht bedeutet dies, daß dem begünstigten Investitionsvolumen nur Investitionen im steuerpflichtigen Bereich zuzurechnen sind. Dagegen bleiben Investitionen im steuerfreien Bereich unberücksichtigt, weil steuerlich insoweit kein Anlagevermögen gegeben ist.

Um die Auswirkungen des § 13 Abs. 3 KStG zu vermeiden, müssen partiell steuerpflichtige Wohnungsunternehmen im steuerpflichtigen Bereich investieren. Dies kann im Ergebnis dazu führen, daß die Zehn-Vom-Hundert-Grenze des § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG überschritten wird und die bislang steuerbefreiten Wohnungsunternehmen insgesamt steuerpflichtig werden. Damit diese Folge nicht eintritt, werden Wohnungsunternehmen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG steuerbefreit sind, von der einschränken- den Verlustverrechnungsregelung ausgenommen. Die Ausnahme ist vertretbar, weil die steuerpflichtige Tätigkeit im Verhältnis zu der steuerbefreiten Tätigkeit (10 vom Hundert zu 90 vom Hundert) als geringfügig angesehen werden kann.

§ 13 Abs. 3 Satz 11 KStG gilt nicht für Wohnungsunternehmen, für die die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 KStG wegen Überschreitens der Zehn-vom-Hundert-Grenze ausgeschlossen ist.

**Zur neuen Nummer 04 (§ 13 Abs. 4 KStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 13 Abs. 4 KStG als Folge aus der Änderung des § 9 KStG durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142).

**Zu Nummer 2 (§ 38 KStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Der bisherige Satz 3 ist gestrichen worden. Damit ist in allen Fällen der Verschmelzung das Nennkapital nach der Verschmelzung, soweit es nicht durch bare Zuzahlungen oder durch Sacheinlagen entstanden ist, mit der Summe der Nennkapitalbeträge der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften vorher zu vergleichen. Auf eine Erhöhung des Nennkapitals ist § 29 Abs. 3 KStG entsprechend anzuwenden, weil insoweit Rücklagen in Nennkapital umgewandelt worden sind. Eine Verringerung des Nennkapitals führt zur Verringerung eines Sonderausweises im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KStG, weil Nennkapital wieder in Rücklagen umgewandelt worden ist.

**Zu Nummer 3 (§ 38a KStG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des § 38a Abs. 1 KStG an § 15 Abs. 4 UmwStG.

**Zu Nummer 4 (§ 54 KStG)****Zu Absatz 8b****Zu Satz 1 bis 3**

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung der einschränken- den Verlustverrechnungsregelung (§ 13

Abs. 3 KStG). Sie enthielt bisher für ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Organträger in Satz 1 zweiter Halbsatz eine vom Grundsatz (Satz 1 erster Halbsatz) abweichende, um ein Jahr spätere Anwendung. Die spätere Anwendung ist anlässlich der parlamentarischen Beratungen zum Standortsicherungsgesetz aufgenommen worden, um den betroffenen Unternehmen die Zeit einzuräumen, die organisatorischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der mit der Verlustverrechnungsregelung verbundenen Investitionsklausel rechtzeitig schaffen zu können.

Die im Standortsicherungsgesetz beschlossene Anwendungsregelung kommt der Mehrzahl der Wohnungsunternehmen zugute. Für einzelne Wohnungsunternehmen, die gerade im Jahr 1993 in einem überdurchschnittlichen Maße Neubauinvestitionen getätigt haben, wirkt sich die Regelung jedoch nachteilig aus, denn die spätere Anwendung des § 13 Abs. 3 KStG (erst ab dem Jahr 1994) hat für die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen zur Folge, daß ihre Investitionen des Jahres 1993 nicht zu dem begünstigten Investitionsvolumen rechnen. Solche Unternehmen sind gegenüber anderen, die im Jahr 1993 in geringerem Ausmaß investiert haben, benachteiligt.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß Investitionen im Wohnungsbau — insbesondere im Wohnungsneubau — nicht linear im Zeitablauf erfolgen. Da mit solchen Neubauinvestitionen ein erheblicher Kapitaleinsatz der betreffenden Unternehmen verbunden ist, erfolgen die Investitionen nur zyklisch. Die betroffenen Wohnungsunternehmen werden aufgrund des großen Umfangs der Investitionen im Jahr 1993 in den nächsten Jahren daher nicht oder nur in sehr geringem Umfang Investitionen tätigen können. Sie konnten die Investitionen auch nicht mehr zurückstellen, da die Änderungen des § 13 Abs. 3 KStG erst in den Beratungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zum Standortsicherungsgesetz, d. h. ab Ende April 1993, erörtert und beschlossen wurden.

Die vorgeschlagene Regelung zur zeitlichen Anwendung ermöglicht es diesen Wohnungsunternehmen und Organträgern, die einschränkende Verlustverrechnungsregelung auf Antrag auch bereits für Wirtschaftsjahre, die nach dem 27. Mai 1993 enden, anzuwenden.

#### Zu Satz 5

Die Vorschrift regelt die zeitliche Anwendung zu dem neuen Satz 11 des § 13 Absatz 3 (vgl. Änderung zu 03.).

#### Zu Absatz 12

Die Anwendungsvorschrift wurde unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des Umwandlungsrechts ausgefüllt.

#### Zu dem neuen Artikel 2 a — Änderung des Gewerbesteuer-gesetzes

##### Zu den §§ 8 Nr. 9 und 9 Nr. 5 GewStG

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Anpassung des § 8 Nr. 9 und des § 9 Nr. 5 GewStG als Folge der Änderung des § 9 KStG durch das Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994 (BGBl. I S. 142).

#### Zu dem neuen Artikel 2 b — Änderung des Außensteuergesetzes

##### Zu § 6 Abs. 3 Nr. 4 AStG

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 6 Abs. 3 Nummer 4 AStG als Folge aus der redaktionellen und strukturellen Neufassung der §§ 20ff. UmwStG bzw. der geänderten Gesetzesbezeichnung beim Umwandlungssteuergesetz.

#### Zu dem neuen Artikel 2 c — Änderung des Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetzes

##### Zu § 1 MitbestBeiG

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen des § 1 des Mitbestimmungs-Beibehaltungsgesetzes als Folge der redaktionellen und strukturellen Neufassung der §§ 20ff. UmwStG bzw. der geänderten Gesetzesbezeichnung beim Umwandlungssteuergesetz.

#### Zu dem neuen Artikel 2 d — Änderung des Einkommensteuer-gesetzes

##### Zu § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die im Steueränderungsgesetz 1992 getroffene Einschränkung der steuerlichen Begünstigung von Lebensversicherungsverträgen bei Finanzierungen von Investitionen unter Einsatz von Lebensversicherungsansprüchen im Interesse der Steuergerechtigkeit einer Bagatellgrenze bedarf. Außerdem erleichtert eine Bagatellgrenze die Arbeit der Finanzämter, der Banken und der Versicherungsunternehmen erheblich und trägt damit zur Steuervereinfachung bei. Es wird dadurch vermieden, daß volle Steuerschädlichkeit (Abziehbarkeit von Lebensversicherungs-Prämien als Sonderausgaben, Steuerfreiheit der Erträge aus Lebensversicherungen) eintritt, wenn die Grenzen des § 10 Abs. 2 Satz 2

Buchstabe a EStG auch nur geringfügig überschritten werden.

Zu § 52 Abs. 19a EStG

Im Zusammenhang mit der Änderung des § 24 Abs. 3 Satz 3 UmwStG wird sichergestellt, daß die im Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz (StMBG) beschlossenen Änderungen des § 16 EStG auch bei abweichendem Wirtschaftsjahr erst auf

Veräußerungen angewandt werden, die nach dem 31. Dezember 1993 erfolgen.

**Zu Artikel 3** — Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die nicht unmittelbar mit den Änderungen im Umwandlungssteuergesetz zusammenhängenden Regelungen sollen bereits mit Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Bonn, den 15. Juni 1994

**Ludwig Eich**

**Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)**

**Hermann Rind**

Berichterstatter